

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Prozeßverfahren vor dem Amtsrichter. Praktische Anleitung für Jedermann, ohne Anwalt vor allen Amtsgerichten des deutschen Reichs in bürgerlichen Rechtssachen als Kläger oder Beklagter ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217132)

Das neue Prozeßverfahren vor dem Amtsrichter.

Praktische Anleitung für Jedermann,

ohne Anwalt vor allen Amtsgerichten des deutschen Reichs in bürgerlichen Rechtsfällen als
Kläger oder Beklagter aufzutreten.

Mit zahlreichen Mustereingaben.

Kapitel 1.

Vorbemerkungen.

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, welche nach dem 1. Oktober 1879 anhängig gemacht werden, findet die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich Anwendung. Die vor genanntem Zeitpunkte anhängig gewordenen Prozesse sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung (durch ein nicht mehr anfechtbares Liquiderkennniß, Versäumnungserkennniß, Urtheil oder unbedingten Befehl) nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen. Ebenso sind für eine vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Zwangsvollstreckung bis zu deren Erledigung noch die früheren Gesetze maßgebend. Dagegen ist jede Zwangsvollstreckung, welche erst nach dem 1. Oktober 1879 — wenn gleich auf Grund eines nach Maßgabe der früheren Prozeßordnung ergangenen Erkenntnisses — nachgesucht wird, gemäß den Bestimmungen der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vorzunehmen.

Sinnsichtlich des Verfahrens nach der neuen Prozeßordnung sind, so weit die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Frage kommt, zunächst folgende allgemeine Regeln zu beachten:

I. Bei den Amtsgerichten können alle Gesuche und Anträge ebenjowohl mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers als mittels schriftlicher Eingabe angebracht werden.

Der Gerichtsschreiber ist ohne Mitwirkung des Amtsrichters befugt, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken, ferner Zeugnisse über die Rechtskraft von Urtheilen und vollstreckbare, d. h. mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigungen zu ertheilen, sowie Zustellungen und Ladungen im Auftrage einer Partei zu besorgen.

Bei jedem Amtsgerichte ist mindestens ein Tag in der Woche als **ordentlicher Gerichtstag** (Amtstag) für alle gerichtlichen Anliegen des Publikums festgesetzt, und auch an den übrigen Werktagen ist die Gerichtsschreiberei während bestimmter

Stunden, die im Bezirksverkündigungsblatt bekannt gemacht werden, für Jedermann zugänglich.

II. Die Verwendung von Stempelmarken zu gerichtlichen Eingaben ist nicht mehr erforderlich. Dagegen ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 50 Pf. ein bestimmtes **Papierformat** (33 Centimeter hoch und 21 Centimeter breit) vorgegeschrieben.

III. Für die erforderlichen **Zustellungen** hat nicht das Gericht, sondern die Partei selbst zu sorgen. In amtsgerichtlichen Prozessen kann sie sich jedoch der Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts bedienen, und zwar ist dieser — falls die Partei nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle — ohne Weiteres verpflichtet, für die Zustellung Sorge zu tragen; zu diesem Zwecke hat ihm die Partei, wenn es sich um Zustellung einer Eingabe an den Gegner handelt, außer der Urschrift und der für das Gericht bestimmten Abschrift noch so viele weitere Abschriften zu übergeben, als Personen vorhanden sind, welchen zugestellt werden soll (mindestens also 3 Ausfertigungen).

Zu der Erklärung, die Zustellung selbst (durch direkte Beauftragung des Gerichtsvollziehers) besorgen zu wollen, wird die Partei nur dann Veranlassung haben, wenn die Zustellung eilt und bei unmittelbarer Aushängung des zuzustellenden Schriftstückes an den Gerichtsvollzieher rascher zu ermöglichen ist.

Zustellungsurkunden sind sorgfältig aufzubewahren und zum Beweise der geschehenen Zustellung zu den gerichtlichen Verhandlungen mitzubringen.

IV. Ist eine Partei zu einem **Termine** (Tagfahrt) geladen, so muß sie pünktlich zur festgesetzten Stunde erscheinen, sonst ist der Termin versäumt; der Gegner braucht nicht mehr wie bisher eine Stunde zu warten, bevor er auf Verjährensurtheil anrufen kann.

Bei der Berechnung einer **Frist**, welche

nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. Hiernach läuft z. B. eine achttägige Frist, von der am 5. März erfolgten Zustellung an gerechnet, am 13. März ab.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Beispiele: Eine wöchentliche Frist vom Montag, den 13. Oktober 1879 an endigt am Montag, den 27. Oktober Abends; eine 1monatliche Frist vom 31. Januar 1880 an endigt am 29. Februar Abends; eine 1monatliche Frist vom 16. Oktober 1879 an endigt nicht am 16. November, weil dies ein Sonntag ist, sondern am 17. November Abends.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien (vom 15. Juli bis 15. September) gehemmt; der noch übrige Theil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Beispiele: Eine 1monatliche Frist vom 10. Juni an endigt am 10. Oktober; eine 1monatliche Frist vom 2. September an endigt am 15. Oktober.

Die Gerichtsferien sind in Bezug auf Nothfristen und Fristen in Feriensachen (hierunter fällt z. B. das Mahnverfahren) ohne Einfluß.

Kapitel 2.

In welchen Fällen sind die Amtsgerichte zuständig?

(Gerichtsbareit).

Vor die Amtsgerichte gehören:

I. mit Rücksicht auf den Streitwerth in der Regel alle Rechtsstreitigkeiten (auch die Handelsachen), deren Gegenstand den Werth von **300 Mark** nicht übersteigt. Streitwerthe über 300 Mark gehören vor die Landgerichte.

Der Streitwerth ist, sofern er sich nicht von selbst ergibt, wie bei Geldforderungen (wird z. B. ein Darlehen von 350 Mk. eingeklagt, so ist dies auch der Streitwerth), jedesmal in der Klage bestimmt anzugeben. Dies hat z. B. in dem Falle zu geschehen, wenn A. beansprucht, daß B. verurtheilt werde, eine in einer gemeinschaftlichen Wand angelegte Fensteröffnung zumauern zu lassen. Ist die Schließung der Oeffnung für A. nach seiner ungefähren Schätzung 250 Mk. werth, so klagt er beim Amtsgericht und gibt diesen Betrag in der Klage als Streitwerth an; werthet er dagegen sein Interesse auf mehr als 300 Mk., z. B. auf 560 Mk., so muß er die Sache einem Anwalt behufs der Klagerhebung beim Landgericht übergeben.

Bei Berechnung des Streitwerths wird nur auf den Betrag der Hauptforderung gesehen; die hiezu gehörigen Nebenforderungen (Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten) bleiben außer Betracht. — Bei mehreren zusammen geltend gemachten Forderungen, einschließlich des Falls, wenn mehrere Personen zusammen klagen oder zusammen verklagt werden, entscheidet der Gesamtwert.

Hiernach ist das Amtsgericht zuständig: für eine Darlehensforderung von 300 Mk. nebst 5% Zinsen vom 4. Januar 1876 und 2% Provision, sowie 2 Mk. 50 Pfg. Kosten für Inverzugsetzung des Schuldners und 5 Mk. Conventionalstrafe wegen nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens. — Dagegen gehört vor das Landgericht: die Klage auf Zahlung einer Summe von 300 Mk. 50 Pfg. Ferner ist das Landgericht zuständig, wenn in derselben Klage eine Darlehensforderung von 60 Mk., eine Kaufschillingforderung von 200 Mk. und ein Dachtraufrecht im Werthe von 150 Mk. eingeklagt werden (Streitwerth 410 Mk.), oder wenn A. eine Schuld des B. im Betrage von 600 Mk. gegen dessen Erben X., Y., Z., von welchen jeder 200 Mk. zu bezahlen hat, in

einer und derselben Klage geltend macht. Will der Kläger in den beiden letzteren Fällen nicht an das Landgericht gehen, so muß er wegen jeder einzelnen Forderung bezw. gegen jeden der mehreren Schuldner eine besondere Klage bei dem betreffenden Amtsgerichte einreichen.

Ausnahmen:

1) Die den **Gemeindegerichten** vorbehaltenen Sachen. Nach badischem Recht ist der **Bürgermeister** zur Entscheidung zuständig:

a. wenn beide Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen und der Werth des Streitgegenstandes in Gemeinden unter 3000 Einwohnern die Summe von 10 Mark, in Gemeinden von mehr als 3000 Einw. die Summe von 30 Mark nicht übersteigt.

In einem solchen Falle muß die Sache — mag es sich um eine förmliche Klage oder um Erwirkung eines Zahlungsbefehls handeln — bei dem Bürgermeister anhängig gemacht werden. Dem Kläger steht jedoch frei, Streitfachen bis zum Betrag von 50 Mark bei dem Bürgermeister anzubringen, ohne daß es hierbei auf die Einwohnerzahl der Gemeinde ankommt, sofern nur der Gegner in der gleichen Gemeinde seinen Wohnsitz hat;

b. in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden (Handwerksmeistern, Fabrikanten) und ihren Arbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), welche auf den Austritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen (Gewährung des versprochenen Lohnes oder Unterhalts auf der einen, Verrichtung der vertragsmäßigen Dienste auf der anderen Seite) während der Dauer desselben (also nicht, wenn es sich um einen Anspruch nach Aufhören des Dienstverhältnisses, z. B. Entrichtung des vorher nicht bezahlten Lehrgeldes oder Lohnes, Entschädigung wegen vorzeitigen Austritts oder ungerechtfertigter Entlassung und dgl. handelt), auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen. In diesen Fällen (nicht hierher gehören die Streitigkeiten der Kaufleute und Apotheker mit ihren Gehilfen und Lehrlingen) muß ohne Rücksicht auf den Streitwerth und gleichviel, ob beide Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder nicht, zuvörderst die Entscheidung des Bürgermeisters angerufen werden.

Verfahren vor dem Bürgermeister. Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Bürger-

meister schriftlich oder mündlich anbringen. Letzterer hat die Parteien vor der schriftlich zu gebenden Entscheidung zu hören. Zur Abnahme eines Eides oder Handgelübdes ist er nicht befugt. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters steht den Parteien binnen einer Nothfrist von 2 Wochen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu; dieselbe erfolgt im Wege einer Klage (vergl. Kapitel 5) bei dem vorgesetzten Amtsgerichte, von dessen Gerichtsschreiber sich der Kläger ein Zeugniß über die stattgefundene Erhebung der Klage ertheilen läßt, um solches dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Entscheidungen des Bürgermeisters sind erst vollstreckbar, wenn obige Nothfrist unbezweigt abgelaufen oder auf die Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist. — Außerdem findet Zwangsvollstreckung statt aus den vor den Bürgermeistern abgeschlossenen Vergleichen, sowie aus den von den Bürgermeistern im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen. — Vollstreckbare Ausfertigungen ertheilen die Bürgermeister selbst. — Zwangsvollstreckungen in Fahrnisse und Früchte können bei dem Bürgermeister, andere Vollstreckungsarten in (Forderungen, Liegenenschaften) müssen beim Amtsgericht beantragt werden.

Bei ungebührlicher Verzögerung der Erledigung Seitens des Bürgermeisters kann man sich beschwerend an das Amtsgericht wenden.

- 2) Die ausschließlich den **Landgerichten** vorbehaltenen Sachen von besonderer Bedeutung, nämlich Rechtsstreitigkeiten über Standesklagen (auf Anerkennung oder Bestreitung der Vater- schaft, Mutterschaft, Kindenschaft), über Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen), über Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse u. dgl.

III. ohne Rücksicht auf den Streitwerth (jedoch gleichfalls mit Ausnahme der den Bürgermeisterräthern zugewiesenen Sachen) gehören vor die Amtsgerichte:

- 1) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurück-

haltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

- 2) Streitigkeiten wegen **Wiehmängel** (Währschaftsklagen);
- 3) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf (Badisches Gesetz vom 21. Februar 1851);
- 4) Gesuche um Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden oder Befreiung von Liegenenschaften (Kapitel 9);
- 5) Gesuche um Arreste oder einstweilige Verfügungen (Kapitel 7) bezüglich der im Bezirke des Amtsgerichts befindlichen Sachen, wozu jedoch bemerkt wird, daß diese Gesuche auch bei dem Gericht der Hauptsache (Landgericht oder Amtsgericht, bei welchem die Klage wegen des Anspruches selbst anhängig ist oder anhängig gemacht werden soll) angebracht werden können;
- 6) Gesuche um Sicherung des Beweises (Kapitel 5, D.), wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist oder bei bereits anhängigem Rechtsstreite ein Fall dringender Gefahr vorliegt;
- 7) Gesuche um Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle (Mahnverfahren s. Kap. 4);
- 8) Ladung zum Zwecke eines Sühneversuchs (Kap. 4);
- 9) Gesuche um Zwangsvollstreckung (Kap. 8);
- 10) Das Konkursverfahren — Ganten — (Kap. 10).

Kapitel 3.

Welches Amtsgericht ist für die einzelne Sache zuständig?

(Gerichtsstände.)

Gehört die Klage nach Maßgabe der im vorhergehenden Kapitel angegebenen Regeln überhaupt vor die Amtsgerichte, nicht etwa wegen Geringfügigkeit des Streitbetrags, bezw. weil es sich um eine Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnisse handelt, vor den Bürgermeister, oder wegen Höhe des Streitwerthes oder auch wegen besonderer Beschaffenheit der Streitfache vor die Landgerichte, so fragt es sich weiter, welches einzelne Amtsgericht anzugehen ist?

I. In der Regel ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk eine Person (Deutscher oder Ausländer) ihren Wohnsitz hat, für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig. Man nennt diesen **allgemeinen Gerichtsstand** einer Person.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche weder im In-, noch im Auslande einen Wohnsitz hat (z. B. eines umherziehenden Schauspielers) wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reiche, und wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt (also kann z. B. in Berlin ein wandernder Spengler verklagt werden, der früher dort gewohnt hat, seit 3 Jahren weggezogen ist und jetzt an unbekanntem Orte sich aufhält). Eine solche Person kann aber wegen vermögensrechtlicher Ansprüche nach der Wahl des Klägers auch bei demjenigen Gerichtsstande belangt werden, welcher für jede Person gilt, die im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz hat, nämlich bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch zu nehmende Gegenstand befindet. So kann z. B. ein in Paris Wohnender (Deutscher oder Nichtdeutscher), der in Offenburg eine Liegenschaft besitzt, wegen jeder Schuld bei dem Amtsgerichte daselbst verklagt werden. Besitzt derselbe eine Forderung gegen einen Karlsruher, so ist das Amtsgericht Karlsruhe, und wenn für die Forderung eine Liegenschaft des Karlsruhers auf Gemarkung Durlach verpfändet ist, außerdem das Amtsgericht Durlach zuständig.

Militärpersonen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht des Garnisonortes; daselbst können auch Soldaten, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, wegen vermögensrechtlicher Ansprüche verklagt werden.

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Diensthofboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsortes für die gegen dieselben zu erhebenden (vermögensrechtlichen) Klagen zuständig.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, Gesellschaften (z. B. Versicherungsge-

sellchaften), Genossenschaften (z. B. Lebensbedürfnisvereine) wird durch den Sitz derselben bestimmt. Das nämliche Gericht ist auch für die Klagen zuständig, welche von den Gemeinden, Gesellschaften und Genossenschaften gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden. (Der Lebensbedürfnisverein in Mannheim kann hiernach bei dem Amtsgerichte daselbst gegen ein nach Straßburg weggezogenes Mitglied klagen, und dieses seinerseits eine etwaige Rückgriffsklage gegen ein in Heidelberg wohnendes Mitglied ebenfalls beim Amtsgerichte zu Mannheim erheben.)

Sollen mehrere Personen als Streitgenossen (z. B. Hauptschuldner und Bürge, mehrere Miterben) zusammen in einer Klage verklagt werden, so bietet dies keine Schwierigkeit, wenn sie bei dem gleichen Gerichte ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, oder wenn für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand z. B. der des Vertrags, der Erbschaft (vgl. Ziff. II. dieses Kapitels) begründet ist. Wäre aber Beides nicht der Fall und der Kläger will gleichwohl sämtliche bei dem gleichen Amtsgerichte belangen (z. B. den R. in Heidelberg als Schuldner und den S. in Mannheim als sammtverbindlichen Bürgen wegen eines Pferdekauverschillings von 200 M.), so muß er durch einen Anwalt beim Landgericht ein Gesuch um Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts einreichen lassen.

III. In vielen Fällen sind für denselben Rechtsstreit neben dem im Vorhergehenden erläuterten allgemeinen Gerichtsstand, welcher für die meisten Personen bei demjenigen Amtsgerichte sich befindet, in dessen Bezirk sie wohnen, außerdem noch ein oder mehrere **besondere Gerichtsstände** begründet, und der Kläger hat dann in der Regel die freie Wahl, ob er bei dem einen oder dem andern Amtsgerichte klagen will; zweckmäßiger Weise wird er dasjenige vorziehen, welches in seiner nächsten Nähe ist.

Auf Gesuche um bedingte Zahlungsbefehle (Mahnverfahren) und Ladungen zum Zwecke eines Sühneversuchs finden die besonderen Gerichtsstände keine Anwendung; vielmehr sind derartige Gesuche bzw. Anträge ausschließlich bei demjenigen Amtsgerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die besonderen Gerichtsstände sind:

- 1) der dingliche Gerichtsstand. Für Klagen, durch welche das Eigenthum an einer Liegenschaft, ein sonstiges dingliches Recht an einer solchen (z. B. ein Wegrecht, Dachtraufrecht, Nutznießungsrecht, Pfandrecht) oder die Freiheit von einem derartigen Rechte geltend gemacht wird, sowie für die auf eine Liegenschaft bezüglichen Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Liegenschaft belegen ist. Der allgemeine Gerichtsstand findet hier keine Anwendung.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage (Pfandklage), welche auf Abtretung der verpfändeten Liegenschaft gerichtet ist, die Klage auf Bezahlung der pfandgesicherten Schuld (Schuldklage); mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der durch dieselbe gesicherten Schuldverbindlichkeit und mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast (kraft deren z. B. dem Kläger durch den Eigenthümer des belasteten Grundstücks von dem Genuß desselben eine Abgabe in Erzeugnissen des Bodens — Gült — oder in Geld oder Thieren — Zins — zu bezahlen ist) die Klage auf rückständige Leistungen verbunden werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

In dem dinglichen Gerichtsstand können ferner Klagen auf persönliche Leistungen (Bezahlung eines Geldbetrags oder Vornahme einer sonstigen Handlung), welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer Liegenschaft als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder wegen der Entschädigungssumme im Falle der Enteignung eines Grundstücks z. B. bei Bahnbauten, Straßenanlagen etc. erhoben werden.

- 2) Der Gerichtsstand in Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen (für Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben), an dem Gerichte, wo der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand, d. h. in der Regel: in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte.

Hierher gehören auch die Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder an die Erben als solche, jedoch nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch im Bezirk vorhanden oder bei mehreren Erben noch nicht unter dieselben vertheilt ist.

- 3) Der Gerichtsstand des Vertrags. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Dieser Ort kann durch Vereinbarung der Contrahenten oder durch die Natur der Leistung (handelt es sich z. B. um den Bau eines Hauses in Frankfurt, so kann dieser Vertrag nur in Frankfurt erfüllt werden) bestimmt sein. Ist Beides nicht der Fall, so gilt nach französischem, bairischem und gemeinem deutschem Recht der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Klagerhebung als Erfüllungsort, ausgenommen, wenn die Forderung auf Uebergabe einer genau bestimmten einzelnen Sache (z. B. des und des Pferdes) gerichtet ist, in welchem Falle die Erfüllung an dem Orte zu bewerkstelligen ist, wo sich der Gegenstand zur Zeit des Vertragsabschlusses befand.

Die Erfüllung eines Handelsgeschäfts (gleichviel, ob dasselbe zwischen Kaufleuten oder zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann abgeschlossen ist) muß nach Art. 324 H.-G.-B., sofern aus dem Vertrage oder der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Contrahenten nicht ein Anderes sich ergibt, an dem Orte geschehen, an welchem der Verpflichtete zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Die Befugniß, bei dem Gerichte des hiernach bestimmten Erfüllungsortes zu klagen, bietet allen Denjenigen, welche nach dem Handelsgesetzbuch als Kaufleute zu betrachten sind (dazu gehören z. B. auch Wirthe und Trödler, so wie Kleider- und Schuhfabrikanten, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht) wesent-

liche Vortheile. So kann z. B. ein Wirth in Mannheim, welchem ein dort angestellter Postbeamter den Betrag von 250 Mk. für gelieferte Kost schuldet, im Falle dieser Beamte nach Frankfurt verlegt wird, denselben gleichwohl auch fernerhin beim Amtsgericht zu Mannheim verklagen.

4) Der Gerichtsstand der Niederlassung, welcher für Denjenigen, der außerhalb seines Wohnortes eine Fabrik, eine Handlung oder ein anderes Gewerbe oder eine Guts- wirthschaft betreibt, bei dem Gericht des Ortes dieser Niederlassung, sofern von der letzteren aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, bezüglich der aus diesen Geschäften entspringenden Rechtsstreitigkeiten begründet ist.

5) Der Gerichtsstand der geführten Verwaltung. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

6) Gerichtsstand der Meß- und Markt- sachen. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handels- geschäften ist das Gericht des Meß- und Markt- ortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

7) Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlungen. Für Klagen aus solchen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen wurde.

Unterliegt die fragliche Handlung als ein Vergehen der strafgerichtlichen Verfolgung, so hindert das Strafverfahren den Verletzten nicht an der Verfolgung seiner Ansprüche im bür- gerlichen Rechtsweg; er wird jedoch in der Regel besser daran thun, durch Anzeige, bezw. Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen und das in diesem ergehende Urtheil abzuwar- ten. Wird durch letzteres der Angeklagte des

Vergehens für schuldig erklärt, so bietet als- dann die Entschädigungsklage vor dem bürger- lichen Richter geringere Schwierigkeiten dar.

Handelt es sich um eine Beleidigung oder Körperverletzung, so gelangt der Verletzte zum Ertrage des etwa erlittenen Schadens am ein- fachsten dadurch, daß er in der zu erhebenden strafgerichtlichen Privatanklage nicht nur auf die Bestrafung des Angeklagten, sondern zugleich auf eine von demselben an ihn — den An- kläger — zu erlegenden entsprechende Geldbuße (deren Betrag anzugeben ist) anträgt oder, im Falle die Staatsanwaltschaft die strafgerichtliche Verfolgung übernommen hat, als Nebenkläger eine schriftliche Anschlußerklärung wegen Zuerkennung einer solchen Buße bei dem Strafrichter einreicht.

8) Der Gerichtsstand der Widerklage. Bei dem Gerichte der Klage kann der Beklagte bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Ver- handlung, auf welche das Urtheil ergeht, eine Widerklage erheben, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten An- spruche oder mit den gegen Letzteren vorgebrach- ten Verteidigungsmitteln im Zusammenhang steht.

Die Widerklage kann insbesondere darauf gerichtet sein, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältniß (z. B. es ist der Pachtzins für ein Jahr eingeklagt und der Beklagte bestreitet, daß überhaupt ein Pachtverhältniß bestehe), von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechts- streits ganz oder zum Theil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

Wird gegenüber einer beim Amtsgericht anhängigen Klage durch Widerklage ein An- spruch geltend gemacht, welcher zur Zustän- digkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht gleichwohl die Entscheidung darü- ber zu geben, sofern nicht die eine oder andere Partei sofort beantragt, daß dasselbe sich für unzuständig erkläre, in welchem Falle der ganze Rechtsstreit an das Landgericht ver- wiesen wird.

9) Der vereinbarte (prorogirte) Ge- richtsstand. Durch Vereinbarung der Par- teien kann für eine amtsgerichtliche Sache ein

Landgericht (auch die Handelskammer eines solchen) und umgekehrt für eine landgerichtliche Sache ein Amtsgericht oder statt des einen Amtsgerichts ein anderes zuständig gemacht werden, sofern nicht der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand (insbesondere der dingliche, s. v. Ziffer 1) begründet ist.

Für einen Gläubiger wird es stets zweckmäßig sein, im Falle der Schuldner in einem anderen Gerichtsbezirke wohnt oder die Schuld über 300 Mk. beträgt, in den zu errichtenden Vertrag, bezw. in die Schuldbekunde folgende Klausel aufzunehmen:

„Für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrage (aus diesem Schuldverhältnisse) soll ohne Rücksicht auf den Streitwerth das Amtsgericht N. (das, in dessen Bezirk der Gläubiger wohnt) zuständig sein.“

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der vor einem unzuständigen Gericht Verklagte entweder zur Verhandlungstagfahrt gar nicht erscheint oder in derselben die Unzuständigkeit nicht geltend macht. Wenn daher der Kläger nach seiner Kenntniß des Beklagten sicher zu sein glaubt, daß dieser die Einrede der Unzuständigkeit nicht vorbringen werde, so mag er den Rechtsstreit ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerthes bei einem beliebigen Amtsgerichte (am vortheilhaftesten bei dem seines Wohnortes) anhängig machen.

Hierher gehört auch der Fall, wenn beide Theile zusammen ohne vorgängige Ladung an einem ordentlichen Gerichtstage (Amtstage) vor dem ihnen geeignet scheinenden Amtsgerichte erscheinen und ihren Rechtsstreit verhandeln. (s. Kap. 5 S. 38.)

Kapitel 4.

Rechtsbehelfe zur Vermeidung förmlicher Klage.

A. Mahnverfahren.

I. Wer eine fällige Geldforderung hat, gleichviel von welchem Betrage, kann bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Schuldner

wohnt, einen **bedingten Zahlungsbefehl** gegen denselben nachsuchen. Dies empfiehlt sich jedoch nur dann, wenn der Gläubiger als sicher annehmen darf, daß der Schuldner auf den Zahlungsbefehl hin wirklich zahlen oder diesen und den nachfolgenden Vollstreckungsbefehl widerspruchslos über sich ergehen lassen werde. Andernfalls wäre sofortige Klage vorzuziehen. Zum Zwecke einer freundschaftlichen Mahnung eignet sich besser als ein Zahlungsbefehl die Ladung des Schuldners zum Sühneversuch (s. unter B.)

Auch wegen einer Quantität von Gattungssachen (Kartoffel, Eier, Weizen, Del, Trauben u. dgl.) oder Werthpapieren kann man einen bedingten Zahlungsbefehl erwirken, doch wird dies ziemlich selten vorkommen, da das Mahnverfahren nur dann zulässig ist, wenn der Gläubiger lediglich etwas zu fordern, nicht aber seinerseits noch etwas zu leisten, z. B. einen Preis zu bezahlen hat.

Wenn beide Theile in derselben Gemeinde wohnen und die Forderung den Betrag von 10 Mk. — in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern den Betrag von 30 Mk. — nicht übersteigt, so ist der Zahlungsbefehl beim Bürgermeister nachzujuchen.

Ist die Forderung nicht ohnedies schon verzinslich, so können in dem Gesuche 5% (bei Handelsgeschäften 6%) Zinsen vom Zustellungstage des Zahlungsbefehls an gefordert werden.

Beispiele.

Nr. 1.

Königl. Amtsgericht Leipzig!

(1fach auszufertigen.) In Sachen
des Kaufmanns Salomon Strauß
in Mannheim,
gegen
Schuster Bernhard Göz in Leipzig,
Forderung betr.

Der Beklagte schuldet mir aus Waarenverkauf vom 9. April 1878 den Betrag von 650 Mk. nebst 6% Zinsen vom Zustellungstage des bedingten Zahlungsbefehls, um dessen Erlassung ich hiermit bitte. — Kosten dieses Gesuchs: 50 Pf.
Mannheim, den 10. November 1879.

Salomon Strauß.

Nr. 2.

Großh. Amtsgericht Freiburg!
(1fach auszufertigen.) In Sachen
des Johann Kurz in Emmendingen,
gegen

Sebastian Lang und dessen sammt-
verbindliche Ehefrau Anna Maria
geb. Dietrich in St. Georgen,
Forderung betr.

Ich bitte um bedingten Zahlungsbefehl gegen
die sammtverbindlichen Beklagten wegen folgender
Forderungen:

- 1) 340 Mk. nebst 5% Zinsen vom 4. September
1876 aus Darlehen von diesem Tage;
- 2) 200 Mk. nebst 5% Zinsen vom 8. November
1877 als dritten Termin aus Liegenschafts-
kauf vom genannten Tage;
- 3) 130 Mk. nebst 6% Zinsen vom 15. Juli 1878
aus Bürgschaft für Tobias Schweinlin in
Elsenzenz, welche Forderung mir von Karl
Traugott in Elsenzenz am 4. Februar 1880
cedirt wurde;
- 4) 410 Mk. nebst 5% Zinsen vom Zustellungs-
tage aus Pferdkauf vom 3. August 1879 und
1 Dhm mittelguten 1879er St. Georgener
Weißwein, welcher als Theil des Kaufpreises
hinzubedingen wurde.

Kosten dieses Gesuchs: 50 Pf.

Emmendingen, den 25. November 1880.

Johann Kurz.

Nr. 3.

Großh. Amtsgericht Durlach!
(1fach auszufertigen.) In Sachen
des Wilhelm Gotter in
Grözingen,
gegen

August Säunig in Durlach,
Forderung betr.

Am 2. März 1879 hat der Beklagte 50 Sester
gelbe Seckartoffeln leihweise von mir erhalten und
dabei versprochen, bis Weihnachten 1879 die gleiche
Quantität zurückzugeben und mir zugleich als
Bergütung für das Leihen 25 Pfund Weichkorn
zu liefern. Da Beides bis jetzt noch nicht geschehen,
bitte ich um bedingten Zahlungsbefehl. Kosten
dieses Gesuchs: 50 Pf.

Grözingen, den 20. Januar 1880.

Wilhelm Gotter.

II. Die Eingabe ist in einfacher Ausfertigung
(ohne Doppelschrift) bei dem Amtsgerichte
einzureichen. Dieses erläßt hierauf den bedingten
Zahlungsbefehl, indem es dem Schuldner aufgibt,
binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden
Frist von zwei Wochen, bei Vermeidung sofortiger
Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen
seiner Forderung nebst Zinsen und Kosten zu be-

friedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu
erheben.

Dieser Zahlungsbefehl wird ohne Zuthun des
Gläubigers dem Schuldner abschriftlich zugestellt
und das Original nebst der Zustellungsurkunde
dem Gläubiger übermittelt, welcher hiefür in der
Regel 80 Pf. Zustellungsgebühr zu entrichten
haben wird. Außerdem werden die Gerichtskosten,
die mehrere Mark betragen können, im Sportel-
wege von dem Gläubiger erhoben.

III. Der Schuldner kann während der zwei-
wöchentlichen Frist und auch noch darüber hinaus,
so lange ein Vollstreckungsbefehl vom Gerichte nicht
verfügt ist, **Widerspruch** gegen den Zahlungsbe-
fehl erheben, indem er einfach „widersprochen“ oder
„ich schulde nur . . . Mk.; der Mehrbetrag
wird widersprochen“ darauf schreibt, Datum und
Unterschrift hinzufügt und so den Befehl dem
Gerichte zurücksendet.

IV. Hat der Schuldner den bedingten Zah-
lungsbefehl ganz oder theilweise widersprochen,
wovon der Gläubiger durch das Gericht Kenntniß
erhält, so kann letzterer, wenn die Forderung nicht
über 300 Mk. beträgt, den Schuldner **zur münd-
lichen Verhandlung** vor das Amtsgericht
laden, welches den Befehl erlassen hat.

Beispiele.

Nr. 4.

Königl. Amtsgericht Leipzig!

(3fach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 1).

Der Schuldner hat in Folge des bedingten Zah-
lungsbefehls vom 12. v. M., Nr. 10,293 den
nicht widersprochenen Betrag mit 450 Mk. nebst
6 Proz. Zinsen bis 17. v. M. inzwischen an
mich bezahlt. Wegen meiner Restforderung von
200 Mk. nebst 6 Proz. Zinsen vom 17. v. M.
lade ich denselben zur mündlichen Verhandlung.
Mannheim, den 15. Dezember 1870.

Salomon Strauß.

Anmerkung. Hätte Götz den nicht widersprochenen Be-
trag von 450 Mk. nebst Zinsen nicht bezahlt, so könnte Strauß
hierwegen nicht etwa auf Vollstreckungsbefehl anrufen, son-
dern es müßte alsdann wegen der ganzen Forderung von
650 Mk. nebst Zinsen Klage beim Landgericht erhoben werden.

Durch die Ladung zur mündlichen Verhand-
lung wird die Sache in das gewöhnliche Prozeß-
verfahren übergeleitet. Ist für die Geltendmachung
der widersprochenen Forderung nach den in Ra-

pitel 3 enthaltenen Grundsätzen noch ein anderes Amtsgericht zuständig, als dasjenige, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, so bleibt dem Gläubiger unbenommen, förmliche Klage bei diesem andern Gerichte zu erheben.

V. Legt der Schuldner keinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ein, so wird dieser auf das Anrufen des Gläubigers, welches aber binnen 6 Monaten nach Ablauf der gesetzlichen zweiwöchentlichen Frist (wenn also der Zahlungsbefehl am Donnerstag, den 4. Januar, zugestellt ist, frühestens am Freitag, den 19. Januar, und spätestens am 19. Juli, vgl. Kapitel 1 unter Ziffer IV.) erfolgen muß, durch **Vollstreckungsbefehl** für vorläufig vollstreckbar erklärt. Der Gläubiger hat sein Gesuch in einfacher Fertigung (ohne Doppelschrift) einzureichen, in demselben auch die bisherigen Kosten zu verzeichnen und den Zahlungsbefehl nebst der Zustellungsurkunde beizulegen. Am zweckmäßigsten wird er auch zugleich die Vornahme der Vollstreckung beantragen, denn andernfalls müßte er den ihm erteilten Vollstreckungsbefehl, wenn er Versteigerung der Liegenschaften oder Zuweisung von Forderungen des Schuldners wünscht, mit entsprechendem Antrage doch wieder dem Gerichte vorlegen, oder falls Fahrnisse oder ungeerntete Früchte gepfändet werden sollen, selbst den Gerichtsvollzieher damit beauftragen, was meistens mit Zeitverjümmiß und doppelter Mühe verbunden sein würde.

Beispiele.

Nr. 5.

Großh. Amtsgericht Durlach!

(Nach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 3).

Ich bitte, den nebst Zustellungsurkunde angehängten Zahlungsbefehl vom 22. v. M. Nr. 5290 für vollstreckbar zu erklären und sodann in meinem Namen dem Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Vollstreckung auszuhandigen.

Zu den im Zahlungsbefehl bezeichneten Kosten mit 3 Mk. 20 Pf. kommen hinzu: 20 Pf. Porto, 40 Pf. Schreibgebühr für dieses Gesuch und 20 Pf. künftiges Porto, zusammen 4 Mk.

Grözingen, den 15. Februar 1880.

Wilhelm Gotter.

Anmerkung: Würde der Gerichtsvollzieher die vom Schuldner zu leistenden Gegenstände (50 Sester gelbe Segkartoffeln und 25 Pfund Welschkorn) bei demselben nicht vorfinden, so müßte der Gläubiger deren Werth zum Gegenstande einer neuen Klage machen.

Nr. 6.

Großh. Amtsgericht Freiburg!

(Nach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 2).

Die schuldenrischen Eheleute haben infolge des bedingten Zahlungsbefehls vom 27. v. M., Nr. 20,194, welchen ich nebst Zustellungsurkunde hier beilege, die eingeklagten Forderungen nebst Zinsen und Kosten bis auf einen Restbetrag von 564 Mk. nebst 5 Proz. Zinsen vom 10. d. M. bezahlt. Wegen dieser Restschuld und 80 Pf. neuer Kosten (20 Pf. Porto, 40 Pf. Schreibgebühr für dieses Gesuch und 20 Pf. künftiges Porto) bitte ich, Vollstreckungsbefehl verfügen und sofort die Liegenschaftsvollstreckung gegen die Schuldner anordnen zu wollen.

Da jedoch dieselben nur 2 Grundstücke besitzen, nämlich ein Stück Reben auf Gemarkung St. Georgen im Werth von 200 Mk. und einen Acker auf Gemarkung Freiburg im Werth von 150 Mk., welche zu meiner Befriedigung nicht hinreichen, so bitte ich ferner um Pfändung eines Guthabens der Schuldner bei Karl Roth in St. Georgen für gekauftes Heu im Betrage von 50 M. Dem Roth wolle dabei aufgegeben werden, sich nach §. 739 der Civilprozeßordnung zu erklären.

Endlich bitte ich den Herrn Gerichtsschreiber, den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung auf Fahrnisse gegen die Schuldner zu beauftragen.

Emmendingen, den 20. Dezember 1880.

Johann Kurz.

Nr. 7.

Königl. Amtsgericht Augsburg!

In Sachen u. s. w.

Der Schuldner hat die in dem nebst Zustellungsurkunde angehängten Zahlungsbefehl vom 3. Juli 1880 Nr. 15,207 bezeichnete Forderung bis auf die Kosten im Betrage von 4 Mk. 50 Pf. bezahlt. Hiezu kommen neue Kosten: Porto 20 Pf., Schreibgebühr für dieses Gesuch 40 Pf., künftiges Porto 20 Pf. Ich bitte hierwegen um Vollstreckungsbefehl und Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit Vornahme der Fahrnißpfändung bei dem Schuldner.

München, den 2. August 1880.

Ernst Groß,

Ludwigsstraße Nr. 12.

VI. Gegen den Vollstreckungsbefehl kann der Schuldner **Einspruch** erheben, welcher aber in der Regel die vorläufige Vollstreckung nicht hindert oder aufhält; doch kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß die Vollstreckung erst nach vorgängiger Sicherheitsleistung des Gläubigers stattfinde, bezw. fortgesetzt werde, oder daß

dieselbe, sei es gegen Sicherheitsleistung des Schuldners, sei es ohne eine solche, einstweilen einzustellen sei. Die erforderliche Sicherheitsleistung hat durch Hinterlegung von baarem Geld oder von geeigneten Werthpapieren zu geschehen.

Die Einlegung des Einspruchs muß so frühzeitig erfolgen, daß derselbe noch vor Ablauf einer vom Tage der Zustellung des Vollstreckungsbefehls beginnenden Nothfrist von 2 Wochen dem Gläubiger zugestellt wird. Später ist nur noch etwa ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, sofern der Schuldner durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die bezeichnete Frist einzuhalten.

Der Einspruch muß zugleich die Ladung des Gläubigers zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache (sofern die Forderung nicht über 300 Mk. beträgt), oder über die Zulässigkeit des Einspruchs (sofern die Forderung 300 Mk. übersteigt) enthalten und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Beispiele.

Nr. 8.

Großh. Amtsgericht Freiburg!
(Sach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 2).

Gegen den angefügten Vollstreckungsbefehl vom 21. Dezember 1880 erheben wir Einspruch und laden den Kläger zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit dieses Einspruchs.

Die bereits im Laufe befindliche Vollstreckung auf Liegenschaften, Fahrnisse und eine Forderung bitten wir einzustellen, da wir dem Kläger nach anliegendem Postschein inzwischen 200 Mk. bezahlt haben und bezüglich der verbleibenden Restforderung von 364 Mk. nebst Zinsen und Kosten zur Sicherheitsleistung durch Hinterlegung des fraglichen Betrages bereit sind, falls solche etwa erforderlich sein sollte. Wir glauben jedoch Letzteres nicht, da wir nach anliegendem Zeugniß des Bürgermeistersamts dahier ein schuldenfreies Vermögen von mindestens 10,000 Mk. besitzen.

St. Georgen, den 25. Dezember 1880.

Sebastian Lang,
Anna Maria Lang, geb. Dietrich.

Nr. 9.

Großh. Amtsgericht Durlach!
(Sach auszufertigen.)

Betreff (wie in Nr. 3).

Gegen den hier beiliegenden Vollstreckungsbefehl

vom 20. d. M. erhebe ich Einspruch und lade den Kläger zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Kläger hat mir allerdings die fraglichen Kartoffeln überbracht, aber nur im Auftrage des Wirths Karl Straub in Grözingen, von welchem ich dieselben geliehen und dem ich sie auch sammt dem versprochenen Welschkorn bereits zurückgegeben habe.

Die begonnene Vollstreckung bitte ich einzustellen, da der Kläger ganz vermögenslos ist und deshalb zu befürchten steht, daß ich, wenn ihm die gepfändeten Gegenstände ausgefolgt werden, solche nicht mehr zurückerhalten kann. Jedenfalls sollte ihm vorherige Sicherheitsleistung auferlegt werden; meinerseits bin ich zu einer solchen augenblicklich bereit. Ein Zeugniß des Bürgermeistersamts dahier über die beiderseitigen Vermögensverhältnisse liegt bei.

Durlach, den 28. Februar 1880.

August Sämmig.

VII. Das Gericht setzt hierauf **Termin zur mündlichen Verhandlung** an, in welchem beide Theile zu erscheinen haben. Bleibt der Schuldner aus, so ergeht auf Antrag des Gläubigers ein den Einspruch verwerfendes **Versäumnisurtheil** (dasselbe ist zum Eintrag ins Unterpfandsbuch geeignet), gegen welches dem Schuldner ein weiterer Einspruch nicht zusteht. — Bleibt der Gläubiger aus, so wird auf Antrag des Schuldners durch **Versäumnisurtheil** der Einspruch für zulässig erklärt und gleichzeitig der Gläubiger, sofern die Forderung die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt, mit derselben abgewiesen; beträgt dagegen die Forderung mehr als 300 Mk., so wird nur der Einspruch für zulässig erklärt, worauf dem Gläubiger überlassen bleibt, die Forderung selbst beim Landgericht geltend zu machen. Dem Gläubiger steht gegen das wider ihn ergangene **Versäumnisurtheil** der Einspruch zu. — Erscheinen aber beide Theile, so wird bei einer Forderung von mehr als 300 Mk. vor dem Amtsgericht nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und wenn letzteres der Fall, dem Gläubiger die Klagerhebung beim Landgericht anheimgegeben. Beträgt dagegen die Forderung nicht über 300 Mk., so wird auch bezüglich der Hauptsache sofort verhandelt und Urtheil erlassen.

In jedem Falle hat der Schuldner die Kosten des Einspruchsverfahrens zu tragen.

VIII. Im Uebrigen vergleiche man bezüglich der Benützung des Vollstreckungsbefehls die allgemeinen Regeln über die Zwangsvollstreckung (Kapitel 8). Jedoch ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren nach badischem (anders nach französischem) Gesetz kein richterliches Unterpfandsrecht und somit auch nicht die Möglichkeit eines Eintrags zum Unterpfandsbuche (wie das bisherige Liquidierenntniß) gewährt. Dagegen liegt ein bedeutender Vorzug darin, daß der Gläubiger, für welchen auf Grund des Vollstreckungsbefehls Fahrnisse des Schuldners gepfändet wurden, gegenüber allen andern Gläubigern ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse dieser Fahrnisse sogar dann besitzt, wenn vor der Versteigerung derselben der Schuldner in Konkurs geräth.

Alle Gesuche und Anträge im Mahnverfahren können ebensogut mündlich bei dem Gerichtsschreiber, wie mittels schriftlicher Eingabe angebracht werden. Zur Stellung des Antrags auf bedingten Zahlungsbefehl ist Namens des Gläubigers und zur Einlegung des Widerspruchs dagegen ist Namens des Schuldners auch ein Anderer (z. B. ein Angehöriger) befugt, ohnedasß derselbe einer Vollmacht bedarf.

B. Sühneverfahren.

Wer gegen einen Andern eine Klage zu erheben beabsichtigt, sei es bei einem Amts- oder bei einem Landgericht, kann zunächst den Gegner zum Zwecke eines Sühneversuchs vor dasjenige Amtsgericht laden, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz hat. Dies wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Klage wegen der Höhe des Streitwerthes vor das Landgericht gehört, der Kläger aber hoffen kann, daß der Beklagte im Sühnetermin die bisher bestrittene Schuld bei näherer Erläuterung derselben und auf Zuspruch des Amtsrichters, welcher in solchem Falle auch in der Lage ist, den Parteien seine Ansicht über die Rechtmäßigkeit des klägerischen Anspruchs mitzuthellen, anerkennen werde. Außerdem ist die Ladung zum Sühneversuch in allen denjenigen Fällen sehr am Platze, in welchen der Kläger Werth darauf legt, wo möglich

das bestehende freundschaftliche Verhältniß zu dem Beklagten aufrecht zu erhalten, und dies durch leptmaliges Anerbieten eines friedlichen Ausgleichs bekunden will.

Der Beklagte ist zwar zum Erscheinen im Termin nicht verpflichtet, aber auch er wird gut daran thun, die Gelegenheit zur Vermeidung eines Prozesses, dessen Ausgang immer ungewiß ist, um so weniger von der Hand zu weisen, als ihm die Befolgung der Ladung keinenfalls einen Nachtheil bringt und insbesondere auch nicht als ein Akt der Nachgiebigkeit oder gar als Zugeständniß des klägerischen Anspruchs ausgelegt werden kann.

Beispiel.

Nr. 10.

(Sach auszufertigen.)

Kaiserliches Amtsgericht Straßburg!

Kaufmann Wilhelm Fischer dort (Goldgießen Nr. 15) schuldet mir für gelieferte Tuchwaaren die Summe von 3450 Mk. nebst 6 Proz. Zinsen vom 24. April 1878, verweigert jedoch deren Zahlung. Da Herr Fischer ein langjähriger Geschäftsfreund von mir ist, so wünsche ich, daß es nicht zur Klage zwischen uns komme, und lade ihn daher zum Zwecke eines Sühneversuchs vor das kaiserliche Amtsgericht.

Schlettstadt, den 10. Januar 1880.

B. Müller Sohn.

Erscheinen in dem Sühnetermin beide Parteien und wird ein Vergleich geschlossen, so nimmt der Amtsrichter solchen zu Protokoll, worauf der Gläubiger sofort um eine vollstreckbare Ausfertigung desselben bitten und (wenn nicht in dem Vergleiche dem Schuldner eine Zahlungsfrist gewährt ist, in welchem Falle bis nach deren Ablauf zugewartet werden muß) die Vornahme der Zwangsvollstreckung veranlassen kann.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit (ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerthes) sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt, dessen Einleitung mittels Klage bei dem zuständigen Amts- oder Landgerichte dem Kläger nunmehr überlassen bleibt.

Kapitel 5.

Die Klage.

A. Allgemeines.

I. Vom Prozeßfören überhaupt. Das-
selbe ist für alle Betheiligten, mit Ausnahme
der Anwälte, vom Uebel. Abgesehen von der
Mühe, Sorge und Zeitverräumniß, welche für
beide Parteien damit verbunden ist, steht außer-
dem dem Unterliegenden die Aufbüdung der
Prozeßkosten bevor, welche sich nach der neuen
Gesetzgebung in der Regel bedeutend höher stellen
werden als früher.

So betragen allein die Gerichtskosten,
welche der Kläger sofort bei Beginn des Prozesses
vorschussweise zu bezahlen hat (in Baden
wird dieser Gebührenvorschuss im Sportelwege
erhoben), bei einem Streitwerth bis 20 M. ein-
schließlich 1 M. — Pf.

von mehr als

20 M. bis 60 M. einchl.	2	"	40	"
60 " " 120 " "	4	"	60	"
120 " " 200 " "	7	"	50	"
200 " " 300 " "	11	"	—	"
300 " " 450 " "	15	"	—	"
450 " " 650 " "	20	"	—	"

u. s. w.

Es ist daher Jedem, sowohl dem Kläger als
dem Beklagten, dringend zu rathen, die strittige
Angelegenheit womöglich durch Vergleich zu er-
ledigen und einen Rechtsstreit nur dann zu
beginnen, bezw. zu einem solchen es nur dann
kommen zu lassen, wenn man des Sieges ganz
sicher ist. Hierzu genügt aber keineswegs die Ueber-
zeugung, daß man selbst Recht und der Gegner
Unrecht hat, vielmehr ist vor Allem zu prüfen,
ob man im Stande ist, die Thatfachen, welche
dem einzuklagenden Ansprüche oder der dagegen
vorzuzückenden Einrede zu Grunde liegen, auch
vollständig zu beweisen, und, wenn der Rechts-
streit endlich gewonnen ist, den urtheilsmäßigen
Betrag nebst den Kosten aus dem Vermögen des
Gegners im Wege der Zwangsvollstreckung
beizutreiben.

II. Außerordentliche Prozeßarten.

Wenn man eine Forderung vollständig durch

Urkunden beweisen kann oder eine Wechselfor-
derung geltend zu machen ist, so empfiehlt es sich
in dem abgekürzten Urkunden-, bezw. Wech-
selprozeß zu klagen (Kapitel 6).

In Fällen der Gefahr kann zur Sicherung der
bedrohten Rechtsverfolgung ein Gesuch um Arrest
oder einstweilige Verfügung dienen (Ka-
pitel 7).

III. Prozeßfähigkeit. Nur volljährige
(d. h. mindestens 21 Jahre alte) und handlungs-
fähige (nicht entmündigte oder mundtödtete) Personen
können selbstständig klagen und verklagt werden.
Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch,
daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt; es wird
sich jedoch stets empfehlen, zugleich mit der Ehe-
frau auch den Ehemann zu verklagen, da diesem
meist kraft ehelichen Rechts gewisse Befugnisse an
dem Streitgegenstande (z. B. Nutznießung) zustehen
werden, welche, wenn das Urtheil gegen die Ehe-
frau allein ergangen ist, der Zwangsvollstreckung
hinderlich sein können.

IV. Streitgenossenschaft. Die Klage kann
von mehreren Personen gemeinschaftlich erhoben
oder gegen mehrere Personen zusammen gerichtet
werden, wenn der Streitgegenstand für die
mehreren Kläger, bezw. für die mehreren Beklag-
ten ein gemeinschaftlicher ist (z. B. wenn
Mehrere ein Nutznießungsrecht an dem gleichen
Gegenstande haben oder ein solches gegen die
mehreren Eigentümer eines Gegenstandes geltend
gemacht werden soll), oder wenn sie aus dem-
selben Grunde berechtigt, bezw. verpflichtet
sind (z. B. mehrere Mitschuldner, mehrere Mit-
erben, mehrere Gesellschafter) oder wenn es sich
um gleichartige und auf einem wesent-
lich gleichartigen Grunde beruhende
Ansprüche oder Verpflichtungen handelt (z. B.
wenn mehrere Personen, und zwar jede für sich,
in einer Versteigerung Gegenstände erstanden
haben und wegen des Preises verklagt werden
sollen).

Eine notwendige Streitgenossenschaft liegt
vor, wenn das streitige Rechtsverhältniß den
mehreren Betheiligten gegenüber nur einheitlich
festgestellt werden kann (z. B. bei einer Theilungs-
klage).

Wegen des Gerichtsstandes, wenn mehrere

Personen als Streitgenossen verklagt werden sollen, vergl. Kap. 3 I. S. 25.

V. Vertretung der Parteien. Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, welchem zu diesem Zwecke eine schriftliche Vollmacht in folgender Form zu übergeben ist:

Beispiele.

Nr. 11.

[Vollmacht des Klägers.]

In Sachen
Felix Oberst in Kassel
gegen
Ludwig Karlstein in
Wiesbaden.

Forderung von 3,500 Mk. betr.,
ertheile ich dem Herrn Anwalt Dr. Sternberg
in Wiesbaden Prozeßvollmacht mit dem Bemerkten,
daß derselbe zum Abschlusse eines Vergleichs oder
zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand
nicht ermächtigt ist.

Kassel, den 20. April 1880.

Felix Oberst.

Nr. 12.

[Vollmacht des Beklagten.]

In Sachen (wie in Nr. 11),
bevollmächtige ich den Herrn Anwalt Pfeffer-
ling Dahier mit meiner Vertretung, bemerke
jedoch, daß diese Vollmacht auf den Abschluß
eines Vergleichs oder eine Anerkennung des
Klägerischen Anspruchs sich nicht erstreckt.

Wiesbaden, den 15. Mai 1880.

Ludwig Karlstein.

Anmerkung. Die in beiden Beispielen hinzugefügte
Beschränkung der Prozeßvollmacht kann weglassen, wenn
die Partei dem Anwalt unbedingte Freiheit lassen will.

In allen amtsgerichtlichen Sachen ist die
Bestellung eines Rechtsanwalts nicht geboten; jeder
Partei steht jedoch frei, sich durch einen solchen
vertreten zu lassen, dessen Gebühren und Auslagen
alsdann von dem unterliegenden Gegner ersetzt
werden müssen. Man nehme aber wennmöglich
einen Anwalt, der am Sitze des Prozeßgerichts
wohnt, da die Reisekosten eines von auswärts be-
stellten in der Regel nicht ersatzmäßig sind. Ueb-
rigens wird man in den meisten Fällen gut daran
thun, seine amtsgerichtlichen Sachen selbst zu be-
sorgen, da der Sieg und damit der Anspruch auf
Ersatz der Anwaltskosten durch den Gegner im
Voraus denn doch nicht immer gewiß ist, zudem

aber die Vermögensverhältnisse des Gegners oft
derart liegen, daß die Anwaltskosten von dem-
selben nicht beigetrieben werden könnten.

Als Bevollmächtigten zur Führung eines
Rechtsstreits vor dem Amtsgerichte kann man aber
nicht nur einen Anwalt, sondern jede volljährige
und handlungsfähige Person ernennen. Die Voll-
macht ist nach obigen Mustern auszustellen. Dieselbe
kann auch bloß für eine einzelne Prozeßhandlung
(z. B. Vertretung in einem Termin) ertheilt
werden. Sie ist jederzeit widerruflich; von dem
Widerruf ist dem Gegner Anzeige zu machen.

Das Gericht kann auch Jemanden, der keinen
Auftrag von der Partei hat (z. B. weil dieselbe
abwesend ist) oder der zwar als Bevollmächtigter
aufgestellt ist, aber sich noch nicht im Besitze einer
schriftlichen Vollmacht befindet, gegen oder ohne
Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur
Vertretung der Partei einstweilen zulassen. Ist
jedoch die dem Vertreter behufs nachträglicher
Weibringung einer schriftlichen Vollmacht gesetzte
Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Partei als
nicht erschienen behandelt und unterliegt dem
Veräumnisverfahren.

Ebenso wie zur Aufstellung eines Bevollmäch-
tigten ist eine Partei auch befugt, jede volljährige
und handlungsfähige Person als *Beistand* zu
den gerichtlichen Verhandlungen mitzubringen.

VI. Prozeßkosten. Dieselben fallen der un-
terliegenden Partei zur Last; in allen Prozessen
sind auch die Anwaltskosten dem obsiegenden
Gegner zu erzeigen.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten
zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben,
so sind die Kosten von dem Kläger zu tragen,
wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Die Partei, welche einen Termin oder eine
Frist versäumt oder die Anberaumung eines
anderweiten Termins oder die Verlängerung
einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat
die hierdurch verursachten Kosten auch dann zu
tragen, wenn sie die obsiegende ist.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind
als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn
nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben.
Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich
erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben
bereits rechtskräftig erkannt ist.

Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung i. d. R. nach Kopftheilen, sofern sie nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sammtverbindlich sind.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines Urtheils oder einer andern Entscheidung geltend gemacht werden, auf Grund deren auch die Zwangsvollstreckung zulässig wäre. Es wird sich empfehlen, sofort nach Schluß des Termins, in welchem eine solche Entscheidung ergangen ist (gleichzeitig mit der Bitte um Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und um Vornahme der Vollstreckung, bezw. entsprechende Beauftragung des Gerichtsvollziehers), mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers das Gesuch um richterliche Festsetzung des vom Gegner zu erstattenden Kostenbetrags anzubringen; dabei ist nöthig, daß man die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege (Sportelzettel, Zustellungsurkunden und dgl.) zur Hand hat.

Das Gesuch kann jedoch auch schriftlich (in einfacher Fertigung) eingereicht werden; denselben sind die detaillirte Kostenrechnung in doppelter Fertigung, sowie die vorgedachten Belege beizufügen.

Was Art und Höhe der ersatzmäßigen Kosten betrifft, so begnügt sich das Gesetz mit der allgemeinen Vorschrift, daß die unterliegende Partei dem Gegner alle diejenigen Kosten zu erstatten habe, welche nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung notwendig waren. Hiernach werden in die Kostenrechnung aufzunehmen sein: Die Anwaltskosten, die Auslagen an Porto, Sporteln und Gerichtsvollziehergebühren, die Kosten der Reise zum Gerichtssitz, der Aufwand für Zehrung und Nachtquartier daselbst, sowie eine angemessene Entschädigung für die durch das Erscheinen bei Gericht und durch die Fertigung der an dasselbe gerichteten Eingaben verursachte Zeitversäumnis. Hierbei werden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen entsprechende Anwendung finden können, wonach dieselben außer den Reisekosten für jede Stunde Zeitversäumnis 10 Pf. bis 1 Mk., für Zehrungsaufwand höchstens 5 Mk.

per Tag und für ein Nachtquartier höchstens 3 Mk. vergütet erhalten.

Beispiel.

Nr. 13.

Königl. Amtsgericht Speier!

(nur einmal auszufertigen.)

In Sachen
des Kaufmanns W. Ebert in
Frankfurt a. M., Klägers,
gegen
Gastwirth Ernst Dehler in
Speier, Beklagten,
Forderung betr.

bitte ich die mir laut Urtheil vom 3. v. M. Nr. 10,200 vom Beklagten zu erstattenden Kosten auf 43 Mk. 75 Pf. festsetzen und die ergehende Verfügung für vollstreckbar erklären zu wollen. (Anmerkung: Zugleich kann gebeten werden, den Gerichtsvollzieher mit der Fahrnißpfändung zu beauftragen).

Kostenberechnung in doppelter Ausfertigung und 6 Belege sind angegeschlossen.

Frankfurt, den 25. Mai 1881.

W. Ebert.

Kostenrechnung.

(2fach auszufertigen.) In Sachen u. f. w.

	Mk.	Pf.
1) Fertigung und Porto des Gesuchs vom 28. März d. J. um bedingten Zahlungsbefehl	—	50
2) Zustellung des letzteren laut Anlage 1	3	45
3) Zustellung des Widerspruchs laut Anlage 2	—	20
4) Ladung des Beklagten vom 6. April d. J., 3 Ausfertigungen	—	60
5) Porto laut Anlage 3	—	10
6) Anwohnung bei dem Termin vom 20. April d. J.		
a. Eisenbahnbillet II. Klasse nach Speier und zurück	10	20
b. Zehrung und Zeitversäumnis, 1 Nachtquartier	16	50
7) Porto für 2 Urtheilsausfertigungen	—	20
8) Gebühr für Eintragung des Urtheils zum Hypothekenbuch in Speier, mit Porto für Hin- und Rücksendung lt. Anl. 4	2	50
9) Fertigung und Porto des Gesuchs um Vollstreckungsklausel	—	60
10) Rückporto	—	20
11) Fertigung des Gesuchs um Kostenfestsetzung mit doppelter Kostenrechnung, auch Porto	1	20
12) Rückporto	—	20
13) Sporteln Nr. 10,315 und 12,920 lt. Anl. 5 und 6	7	30
	43	75

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts kann bei demselben schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers von jeder Partei binnen einer Nothfrist von 2 Wochen Beschwerde an das vorgesetzte Landgericht eingelegt werden.

Sind die Prozeßkosten nach einem bestimmten Verhältniß (z. B. Kläger $\frac{1}{4}$, Beklagter $\frac{3}{4}$) vertheilt, so hat die Partei vor Anbringung ihres Festsetzungsgeſuchs den Gegner aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen.

Beispiel.

Nr. 14.

Herrn Philipp Groß in Heidelberg!

Da laut Urtheil des Großh. Amtsgerichts dort vom 25. Juni d. J. ein Viertel der Prozeßkosten mir als Kläger zur Last fallen, so fordere ich Sie auf, Ihre Kostenrechnung binnen einer Woche bei genanntem Gerichte einzureichen.

Stuttgart, den 2. August 1880.

Friedrich Kühleborn.

Die Aufforderung ist in doppelter Ausfertigung dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Gegner zu übersenden und die hierauf empfangene Zustellungsurkunde dem nunmehr einzureichenden Festsetzungsgeſuche beizulegen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Entscheidung des Gerichts ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, welcher zwar seinen Ersatzanspruch nachträglich noch geltend machen kann, aber die hierdurch verursachten Mehrkosten zu tragen hat.

VII. Verzugsetzung. Nach den Vorschriften des bürgerlichen und namentlich auch des Handelsrechts (H.-G.-B. Art. 343, 346, 347, 354 ff.) muß in vielen Fällen, vorzugsweise aber bei Entschädigungsansprüchen aus Verträgen, vor Erhebung der Klage der Gegner in Verzug gesetzt werden. Diese Verzugsetzung kann nunmehr (während früher vielfach ein notarieller Akt erforderlich war) einfach durch Vermittelung des Gerichtsvollziehers, welchem eine entsprechende Aufforderung in doppelter Fertigung zur Zustellung an den Gegner zu übergeben ist, bewirkt werden. Das eine Exemplar mit der Zustellungsurkunde sendet der Gerichtsvollzieher seinem Auftraggeber zurück.

Beispiel.

Nr. 15.

Herrn E. Oppenheimer und Cie. in Mannheim!

Am 24. März d. J. habe ich bei Ihrem Reisenden, Herrn Wuth, 20 Mille Havana-Außfuß-Cigarren à 50 M., lieferbar per Ende

Zuli, gekauft. Da dieselben bis heute noch nicht eingetroffen sind, so fordere ich Sie hiemit zum Zwecke der Verzugsetzung zur Vertragserfüllung auf. Ich werde jedoch letztere nicht mehr annehmen, sondern Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, wenn die Waare nicht binnen einer Woche abgesendet wird.

Freiburg, den 15. August 1881.

E. Röderer.

Auch in Fällen, wo eine Kündigung (z. B. eines Darlehens, eines Miethvertrags) oder Mahnung (z. B. um eine bisher unverzinsliche Forderung verzinslich zu machen) vorgenommen werden will, empfiehlt sich eine derartige Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

VIII. Zinsenlauf. Wenn eine einzuklagende Geldforderung nicht ohnedies schon verzinslich ist, so können in der Klage 5 Proz., und bei Forderungen aus Handelsgeschäften 6 Proz. Verzugszinsen vom Zustellungstage an gefordert werden. Hierbei ist zu bemerken, daß nach Handelsrecht ein Kaufmann für seine Forderung aus einem Handelsgeschäft mit einem Nichtkaufmann schon vom Tage der Mahnung (wofür jedoch die bloße Uebersendung einer Rechnung nicht gilt, vgl. oben Ziff. VII.) 6 Proz. Zinsen zu beanspruchen hat, und daß Kaufleute unter einander (hiezugehören auch Wirthe, Tröbler, Kleinrämer) berechtigt sind, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, 6 Proz. Zinsen zu fordern.

IX. Streitverkündung. Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt (z. B. der Bürge gegen den Hauptschuldner, der Erbe gegen die Miterben, der Cessionar gegen den Cedenten) oder von einem Dritten haftbar gemacht zu werden befürchtet (z. B. A. ist Eigenthümer eines Ackers, wird von B. auf Beseitigung eines an der Grenze stehenden Obstbaumes verklagt und könnte unter Umständen von C., welcher Pächter des Ackers ist oder zu sein behauptet, für den Verlust des Prozesses verantwortlich gemacht werden), kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreites dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. (Nach franz. und bad.

Recht ist die Streitverkündung in den Fällen der Entwährung nothwendig, vgl. C. civ. und Bad. Landrecht Art. 614, 1640, 1707, 1727, 1768, 1845). Die erfolgte Streitverkündung hat die Wirkung, daß der Streitverkündungsempfänger — da ihm freisteht, selbst am Prozeß Theil zu nehmen, in den Terminen zu erscheinen und sachdienliche Anträge zu stellen — später mit der Behauptung nicht gehört wird, daß der Rechtsstreit unrichtig entschieden oder von dem Streitverkünder mangelhaft geführt sei. Letztere Wirkung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Streitverkündung früh genug erfolgt ist, um dem Empfänger die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen. Die Partei wird daher gut daran thun, die Streitverkündung (durch einen einfachen Zusatz, wie z. B. „dem Ernst Friedländer in Offenbach, welcher mir für die Richtigkeit und Weibringlichkeit der eingeklagten Forderung haftbar ist, verkünde ich hiermit den Streit“) sofort in die Klage aufzunehmen, von welcher alsdann eine weitere Ausfertigung für den Dritten dem Gerichte einzureichen ist.

Ist die Streitverkündung nicht schon in der Klage erfolgt, so kann sie späterhin mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt oder schriftlich (nach folgendem Muster) dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung an den Dritten und an die Gegenpartei (somit mindestens 3 Ausfertigungen erforderlich) übergeben werden.

Beispiel.

Nr. 15.

Herrn August Frank in Kassel!

Bei der Erbtheilung auf Ableben meines Schwiegervaters Karl Frank dort wurde meiner Frau u. A. eine Forderung gegen Richard Palm in Tübingen auf ihren Erbtheil zugewiesen. Durch Urtheil des Kön. Amtsgerichts Tübingen vom 3. d. M., welches in Abschrift beiliegt, ist jedoch die von mir gegen den Schuldner erhobene Klage abgewiesen worden. Da Sie als Miterbe meiner Frau für diesen Verlust haftbar sind, so verkünde ich Ihnen vor Ablauf der Berufungsfrist hiemit den Streit.

Karlsruhe, den 6. Mai 1880.

Eduard Paulus.

X. Tod einer Partei. Ist der ursprünglich Berechtigte oder Verpflichtete vor Beginn eines Rechtsstreits gestorben, so können selbst-

redend nur die Erben (und zwar in der Regel nur nach Maßgabe ihrer Erbtheile) klagen, bezw. verklagt werden. Hinsichtlich des Gerichtsstandes vgl. Kap. 3 I. und II. Ziff. 2.

Stirbt die Partei im Laufe des Prozesses, so wird dieser bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger unterbrochen. Die Aufnahme erfolgt durch eine Anzeige bei Gericht (in mindestens 3facher Fertigung) des Inhalts, daß die Partei gestorben sei und der Prozeß nunmehr von den näher zu bezeichnenden Rechtsnachfolgern weitergeführt werde; dabei haben die letzteren zum Nachweis ihrer Berechtigung eine bezügliche Beurkundung des Theilungsbeamten (Notars) mitvorzulegen oder, falls die Theilungsakten sich bei Gericht befinden, auf dieselben sich zu berufen.

Sind die Rechtsnachfolger mit der Aufnahme säummig, so können sie vom Gegner in folgender Form geladen werden:

Beispiel.

Nr. 16.

Großh. Amtsgericht Heidelberg!

In Sachen

(in 6facher Ausfertigung des Otto Philippi in Mannheim, Klägers, einzureichen.)

gegen

Franz Pfeiffer in Heidelberg, Beklagten, nunmehr dessen Erben:
1) Karl Pfeiffer in Lahr,
2) Mina Pfeiffer, Ehefrau des Fritz Obermeier in Straßburg,
3) Paul Pfeiffer, minderjährig und unter Vormundschaft seiner Mutter Franz Pfeiffer Wwe., Amalie geb. Lang in Heidelberg, Forderung betr.

Da der Beklagte Franz Pfeiffer schon unterm 6. Juni dieses Jahres gestorben ist, seine obgenannten Rechtsnachfolger aber den Rechtsstreit bis jetzt noch nicht aufgenommen haben, so lade ich dieselben zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung in der Hauptsache.

Mannheim, den 20. September 1880.

Otto Philippi.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem hierauf anberaumt werdenden Termine nicht, so wird auf Antrag des Gegners durch Versäumnisurtheil die behauptete Rechtsnachfolge für zugestanden und

die Aufnahme des Rechtsstreits für geschehen erklärt; Termin zur Verhandlung in der Hauptsache wird dagegen erst nach Ablauf der zweiwöchentlichen Einspruchsfrist, und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung anberaumt.

Hatte die mit Tod abgegangene Partei einen Prozeßbevollmächtigten, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ohne Weiteres ein; es kann jedoch nicht nur der Bevollmächtigte, sondern auch der Gegner die Aussetzung des Prozesses bis zur Aufnahme desselben durch die Rechtsnachfolger beantragen.

B. Verfahren bis zum Urtheil.

I. Der Rechtsstreit beginnt mit Erhebung der Klage, welche entweder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht oder schriftlich eingereicht werden kann. Die Parteien können aber auch ohne Weiteres an einem ordentlichen Gerichtstage vor einem Amtsgericht (gleichviel welchem) zur Verhandlung des Rechtsstreits erscheinen. — Im Uebrigen soll der Darstellung des Verfahrens der folgende einfache Rechtsfall zu Grunde gelegt werden:

Postsekretär Adolf Schwarz, jetzt in Berlin wohnhaft, hat während seiner früheren Anstellung in Rastatt bei dem Uhrenhändler Karl Weiß in Karlsruhe eine goldene Cylinderuhr für den Preis von 200 Mk. gekauft, welchen er noch schuldig ist. Einen vom Gläubiger empfangenen eingeschriebenen Mahnbrief hat er nicht beachtet und gegen den von jenem bei dem königl. Amtsgericht Berlin erwirkten bedingten Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben.

Weiß könnte nun nach Kap. 4 Ziff. IV. den Schwarz zur mündlichen Verhandlung vor das Amtsgericht zu Berlin laden. Da ihm dieses aber denn doch zu weit entfernt ist und er auch nicht gern einen dortigen Anwalt aufstellen möchte, so sieht er in Kap. 3 Ziff. II. unter den besondern Gerichtsständen nach, ob nicht etwa auch ein näher liegendes Gericht zuständig sei, und findet richtig, daß er ebensogut beim Amtsgericht in Rastatt als dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen kann, weil der Verkauf der fraglichen Uhr ein Handelsgeschäft war und Schwarz zur Zeit des Abschlusses desselben seinen Wohnsitz in Rastatt hatte. Weiß fertigt hierauf folgende

schriftliche Klage, da er nicht Zeit hat, nach Rastatt zu reisen und dieselbe dort mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Beispiel.

Nr. 17.

Großh. Amtsgericht Rastatt.

Klage
In Sachen
des Uhrenhändlers Karl Weiß
in Karlsruhe, Klägers,
gegen
den Kaiserl. Postsekretär Ru-
dolf Schwarz in Berlin,
früher in Rastatt, Beklagten,
Forderung betr.

An den Beklagten.

Am 10. März d. J. haben Sie in meinem Geschäfte dahier eine goldene Cylinderuhr zum vereinbarten und auch handelsüblichen Preise von 200 Mk. gekauft, den Kaufpreis jedoch nicht bezahlt, obgleich eine Borgfrist nicht bedungen und deshalb Baarzahlung zu leisten war. Beweis: mein Kommiss Albert Dreher, Eideszuschreibung, Sachverständige.

Nachdem Sie bald darauf nach Berlin verjezt worden waren, habe ich Sie mit eingeschriebenem Brief vom 30. Mai d. J. zur Zahlung gemahnt. Beweis: anliegender Posteinlieferungsschein und Eid. Nach Handelsrecht beanpruche ich daher 6% Zinsen vom Tage der Mahnung an.

Da letztere fruchtlos blieb, so erwirkte ich wegen meiner Forderung von 200 Mk. nebst 6% Zinsen vom 30. Mai d. J. an bei dem königl. Amtsgericht Berlin den nebst Zustellungsurkunde angeschlossenen bedingten Zahlungsbefehl vom 15. September d. J., welchen Sie jedoch nach der ebenfalls heiliegenden Benachrichtigung des genannten Gerichts vom 28. September d. J. widersprochen haben. Die mir hierdurch erwachsenen Kosten betragen ausweislich der vorgelegten Schriftstücke 6 Mk. 80 Pf.

Da der Verkauf der Uhr ein Handelsgeschäft ist und Sie zur Zeit des Abschlusses desselben Ihren Wohnsitz noch in Rastatt hatten (Beweis: Zeugniß des Kaiserl. Postamts daselbst), so lade ich Sie zur mündlichen Verhandlung vor das Großh. Amtsgericht daselbst als den Gerichtsstand des Erfüllungsortes und werde beantragen,

daß Sie zur Zahlung von 200 Mk. nebst 6% Zinsen vom 30. Mai d. J. und 6 Mk. 80 Pf. bisherigen Kosten, sowie zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurtheilt werden. Auch werde ich bitten, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1879.

Karl Weiß.

Die Klage könnte aber auch ganz kurz so lauten:

Beispiel.

Nr. 18.

Großh. Amtsgericht Rastatt!

In Sachen u. s. w.

Der Beklagte hat mir während seiner Anstellung in Rastatt am 10. März d. J. eine goldene Uhr für 200 Mk. abgekauft, aber trotz Mahnung vom 30. Mai d. J. und Zahlungsbefehl vom 15. September d. J. noch nicht bezahlt. Ich lade ihn daher zur mündlichen Verhandlung und werde beantragen, daß derselbe zur Zahlung von 200 Mk. nebst 6% Zinsen vom 30. Mai d. J. verurtheilt werde.
Karlsruhe, den 5. Dezember 1879.

Karl Weiß.

Hiezu wird bemerkt:

1) Die sofortige Angabe der Beweismittel in der Klage ist nicht unbedingt nothwendig. Wer sich damit nicht zurecht findet, oder keine Zeit hat, die etwa als Beweismittel dienenden Urkunden mehrmals abzuschreiben (zu jeder Ausfertigung der Klagschrift), kann die fragliche Angabe meist ohne Nachtheil weglassen; nur muß dann der Kläger wohl vorbereitet zur mündlichen Verhandlung kommen, um für die vom Beklagten bestrittenen Thatfachen sofort die Beweismittel bezeichnen und, falls dies Urkunden sind, welche sich im Besitze des Klägers befinden, dieselben alsbald vorlegen zu können.

Wenn jedoch der Kläger Personen, welche dem Beklagten unbekannt sind, als Zeugen vorzuschlagen, oder auf Urkunden, welche der Beklagte nicht kennt, sich zu berufen oder dem Beklagten einen Eid über eine Thatfache, worüber derselbe sich zuerst noch erkundigen muß, zuzuschreiben beabsichtigt, so sollte er nicht unterlassen, diese Beweismittel schon in der Klage anzugeben und derselben die betr. Urkunden beizulegen, da sonst der Beklagte im Termine die Erklärung hierüber bis auf nähere Erkundigung verweigern könnte, in welchem Falle wegen der dadurch entstehenden Verzögerung des Prozesses unter Umständen ein Theil der Kosten dem Kläger zur Last fallen würden. Es genügt jedoch, wenn der Kläger, sofern nur einzelne Theile einer Urkunde in Betracht kommen, einen Auszug (enthaltend den Eingang, die betreffende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift)

der Klage beigelegt, oder wenn es sich um eine dem Gegner bereits bekannte oder um eine Urkunde von bedeutendem Umfange (z. B. Theilzettel, Handelsbücher u. dgl.) handelt, dieselbe unter dem Erbieten, Einsicht zu gewähren, in der Klage genau bezeichnet. Abgesehen von diesen besonderen Fällen aber sind die in den Händen des Klägers befindlichen Urkunden, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, derselben in Urschrift oder in Abschrift beizufügen und außerdem noch so viele Abschriften beizulegen, als weitere Ausfertigungen der Klage eingereicht werden müssen.

2) Die Bitte, den Beklagten zur Tragung der Kosten zu verurtheilen, kann wegbleiben, da der Richter den Kostenpunkt schon von Amtswegen zu entscheiden hat. Ebenso brauchen die Kosten des vorausgegangenen Mahnverfahrens vorerst nicht erwähnt zu werden, da dieselben nach dem Gesetze als ein Theil der Kosten des nachfolgenden Rechtsstreits zu betrachten sind.

3) Der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, gehört eigentlich nicht in die Klage, jedoch ist es rathsam, denselben vorsichtshalber beizufügen, um bei der mündlichen Verhandlung nicht daran zu vermissen.

Nach diesen erläuternden Bemerkungen kommen wir wieder auf unsere obige Klage zurück. Der Kläger Weiß fertigt dieselbe 3mal aus (eine Urschrift und zwei Abschriften), legt der Urschrift die als Beweismittel angegebenen Urkunden im Original bei, fertigt zu den andern Ausfertigungen je eine Abschrift des Posteinlieferungsscheins (die übrigen Urkunden sind dem Beklagten bereits bekannt) und gibt Sämmtliches in einem mit 20 Pf. zu frankirenden Briefumschlag unter der Adresse „Großh. Badisches Amtsgericht Rastatt“ zur Post. Bei Einkunft setzt der Amtsrichter auf die Klage, ohne dieselbe irgendwie näher zu prüfen (um so vorsichtiger muß der Kläger sein, daß er nicht etwa bei einem unzuständigen Gerichte klagt oder etwas Wesentliches in der Klage vergißt!) die Aufschrift: „Termin zur mündlichen Verhandlung am 14. Dezember 1879, Vormittags 9 Uhr. Rastatt, den 6. Dezember 1879. Großh. Amts-

gericht." Diese Ausfertigung, sowie eine weitere für den Beklagten, auf welcher der Termin ebenfalls angegeben wird (die dritte bleibt bei den Gerichtsakten), übergibt sodann der Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher, welcher die Zustellung an den Beklagten besorgt, diesem eine Klagausfertigung nebst Abschrift der Zustellungs-urkunde zurückläßt, das Original der letzteren aber nebst dem Original der Klage dem Kläger zusendet.

II. In dem anberaumten **Termin** (aus besonderen Gründen kann derselbe auf die Bitte einer Partei verlegt werden) haben beide Theile zu erscheinen, der Kläger mit seiner Zustellungs-urkunde (welche zum Antrag auf Veräumnisurtheil unentbehrlich ist), beide Parteien mit allen in ihren Händen befindlichen Urkunden, deren sie sich zum Beweise ihrer Behauptungen bedienen wollen.

III. Erscheint der Kläger nicht, so wird auf Antrag des Beklagten die Klage durch **Veräumnisurtheil** abgewiesen. Erscheint der Beklagte nicht, so wird ebenfalls durch Veräumnisurtheil der von dem Kläger mündlich zu wiederholende Klagevortrag als zugestanden angenommen und, soweit dadurch der Klageantrag gerechtfertigt erscheint, nach diesem Antrag (wobei die Bitte um vorläufige Vollstreckbarerklärung nicht zu vergessen ist) erkannt.

Das Veräumnisurtheil gewährt nach badi-schem und französischem Recht ein richterliches Unterpfandsrecht auf die sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Liegenschaften der verurtheilten Partei. Man kann daher sofort, nachdem dasselbe erlassen ist, den Gerichtsschreiber um eine Ausfertigung (oder um mehrere, wenn man in mehreren Gemeinden Pfandeinträge erwirken will) bitten, um solche dem betreffenden Pfandgericht zum Eintrag in das Unterpfandsbuch zu übersenden. Zugleich aber kann man eine oder mehrere **vollstreckbare** Ausfertigungen (d. h. solche mit Vollstreckungsklausel) begehren und damit den Antrag auf alsbaldige Vor-nahme der gewünschten Zwangsvollstreckung (auf Fahrnisse, Forderungen, Liegenschaften etc.) verbinden. Ist es der Partei weder um einen Pfandeintrag, noch um sofortige Zwangsvoll-

streckung zu thun, so hat sie wenigstens darauf zu achten, daß die Zustellung, zu deren Besorgung der Gerichtsschreiber verpflichtet ist, alsbald erfolge.

Der Partei, gegen welche ein Veräumnisurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe binnen einer vom Tage der Zustellung beginnenden Nothfrist von 2 Wochen der **Einpruch** zu. Das Verfahren hierbei ist das gleiche wie bei dem Einpruch gegen den Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren; man vergleiche deshalb Kap. 4 Seite 30. Vor Ablauf der Einpruchsfrist wird das Veräumnisurtheil nicht rechtskräftig; der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Einpruchs gehemmt.

IV. Sind beide Theile in dem Termine erschienen, so hat zunächst der Kläger Weiß die Klage nebst Antrag (wobei die Bitte um vorläufige Vollstreckbarerklärung des Urtheils nicht zu vergessen ist) mündlich zu wiederholen. Er kann dabei die in der schriftlichen Klage enthaltenen Ausführungen nöthigenfalls ergänzen oder berichtigen und sogar den Klageantrag erweitern, indem er z. B. behauptet, der Beklagte Schwarz habe damals außer der Uhr für 200 Mk. auch noch eine goldene Kette für 60 Mk. gekauft, weshalb derselbe zur Zahlung von 260 Mk. verurtheilt werden möge. Würde durch eine solche Erweiterung der Streitwerth auf mehr als 300 Mk. ansteigen, so müßte auf Antrag der einen oder andern Partei die Sache an das Landgericht verwiesen werden. Eine Aenderung der Klage aber z. B. dahin, daß Schwarz auch zur Zahlung eines Ringes, den er am 4. Februar 1879 für 25 Mk. gekauft habe, verurtheilt werden solle, ist nur dann zulässig, wenn der Beklagte nichts dagegen einwendet.

Ueber das thatsächliche Vorbringen des Klägers und die von demselben vorgeschlagenen Beweismittel hat sich der Beklagte Schwarz zu erklären und seine etwaigen Einwendungen vorzutragen, vor Allem aber die Einrede der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Raftatt geltend zu machen, wenn er glaubt, daß die Sache nicht vor dieses Gericht gehöre, z. B. weil zur Zeit des Kaufs Raftatt nicht sein Wohnort gewesen sei, indem er sich nur 14 Tage dort aufgehalten habe. — Hat der Beklagte eine mit dem Klageanspruch zusammenhängende Gegenforderung, so kann er hier-

wegen eine **Widerklage** erheben (z. B. „Weiß hat mir die Kosten der im Laufe eines Jahres nöthig werdenden Reparaturen der Uhr zu vergüten versprochen. Im Juni d. J. mußte ich dieselbe bei Uhrmacher Beust in Berlin repariren lassen und hiefür 5 Mk. bezahlen, welchen Betrag ich widerklagend von dem Kläger fordere“). Vgl. übrigens Kap. 3., II. Ziff. 8.

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise ihrer eigenen oder zur Widerlegung der gegnerischen Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären. Der Kläger Weiß ist dabei an die in der Klage bezeichneten Beweismittel nicht gebunden; so kann er z. B. zum Beweise des Verkaufes der Uhr außer dem Kommiss Drehler ferner noch seine dabei zugegen gewesene Frau und seinen 12jährigen Sohn Philipp als Zeugen vorschlagen.

Thatsachen, welche vom Gegner im Laufe der mündlichen Verhandlung zugestanden sind, bedürfen keines Beweises; ein solches Geständniß kann von der Partei nur dann widerrufen werden, wenn sie beweist, daß dasselbe der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrthum veranlaßt sei.

Angriffs- und Bertheidigungsmittel (Einreden und Widerklage von Seite des Beklagten, Gegenreden und sonstige neue Behauptungen von Seite des Klägers), sowie Beweismittel und Beweiseinreden können noch bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht (dies ist also namentlich von Bedeutung, wenn mehrere Termine zur Verhandlung der Sache stattfinden), geltend gemacht werden; das Gericht kann aber der obliegenden Partei, welche durch solch' nachträgliches Vorbringen die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hat, die Prozeßkosten ganz oder theilweise auferlegen.

Sind erhebliche Thatsachen bestritten, so ordnet der Richter durch **Beweisbeschluß** an, welche der vorgeschlagenen Beweise erhoben werden sollen. In dem Termin zur Beweisaufnahme haben die Parteien zu erscheinen, wenn sie dazu vom Gericht ausdrücklich aufgefordert sind, oder wenn der Termin zugleich zur Fortsetzung der

mündlichen Verhandlung bestimmt ist. Andernfalls steht es in ihrem Belieben, ob sie der Beweisaufnahme antwohnen wollen.

V. Die einzelnen Beweismittel. Die wichtigsten sind:

- 1) **Augenschein.**
- 2) **Zeugen.** Als solche können auch die nächsten Verwandten vorgeschlagen werden; dieselben sind jedoch zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt und dürfen jedenfalls — ebenso wie Personen unter 16 Jahren — nicht beeidigt werden.
- 3) **Sachverständige.** Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen nur ausnahmsweise andere Personen gewählt werden. Aus bestimmten Gründen ist die Ablehnung eines Sachverständigen gestattet.
- 4) **Urkunden.** Hierzu gehören auch Briefe, Schriftstücke ohne Unterschrift und Datum, Geschäftsbücher u. s. w. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Beweisantretung durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben. Ist sie im Besitze eines Dritten, so hat der Beweisführer die Bestimmung einer Frist zur Herbeischaffung der Urkunde zu beantragen und alsdann binnen der gesetzten Frist den Dritten nöthigenfalls im Wege der Klage zur Vorlegung der Urkunde zu veranlassen.
- 5) **Eideszuschiebung.** In den meisten Fällen wird dem Gegner zum Beweise einer Thatsache der Eid zugeschoben werden können, und zwar entweder darüber, daß die Thatsache wahr, bezw. nicht wahr sei, oder unter Umständen darüber, daß der Gegner nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung von der Wahrheit bezw. der Nichtwahrheit der Thatsache erlangt oder nicht erlangt habe.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat im Allgemeinen die Wahl, ob sie denselben annehmen oder zurückziehen will. Hat sie sich aber in dem einen oder andern Sinne erklärt, so kann sie diese Erklärung in der Regel nur dann widerrufen, wenn für die gleiche Thatsache

noch andere Beweismittel (z. B. Zeugen, Urkunden) geltend gemacht und aufgenommen worden sind. Wenn z. B. in unserem obigen Falle der Beklagte Schwarz den ihm über den Abschluß des Uhrenkaufs zugesprochenen Eid angenommen hat, so kann er nach Einvernahme des Zeugen Dreher noch immer erklären, daß er den Eid dem Kläger Weiß zurückschiebe.

Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Ueberzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der anderen Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen, welcher alsdann nicht auf den Gegner abgewälzt werden kann: richterlicher oder Notheid.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, in welchem auf den Eid erkannt ist. Dabei kann sich der Schwurpflichtige, statt den vollen Eid zu schwören, auch zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten (indem z. B. der Kläger Weiß, welchem der Eid über den Verkauf der Uhr zurückgeschoben wird, nur einen Kaufpreis von 190 Mk. statt 200 Mk. beschwören zu wollen erklärt).

C. Urtheil.

I. Das (End-) Urtheil wird von dem Gerichte erlassen, wenn der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist. Ist Letzteres nur bezüglich eines von mehreren in der Klage geltend gemachten Ansprüchen oder nur bezüglich eines Theiles eines Anspruchs oder nur bezüglich der Klage oder nur bezüglich der Widerklage der Fall, so kann das Gericht ein theilweises Urtheil erlassen. Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so wird sie auf Antrag des Gegners dem Auerkenntnisse gemäß verurtheilt.

II. Auch ohne Antrag einer Partei sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

- 1) Urtheile, welche auf Grund eines Auerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen;
- 2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;

3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei bezüglich der Hauptsache erlassenes Veräumnißurtheil;

4) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;

5) Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;

6) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenter aussprechen, soweit letztere für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das letzte Vierteljahr vor Erhebung der Klage zu entrichten sind.

Außerdem sind aber auch alle anderen amtsgewöhnlichen Urtheile (sofern nicht ein eigentlich landgerichtlicher Prozeß lediglich infolge Vereinbarung der Parteien vor dem Amtsgericht verhandelt wurde) für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn ein Antrag hierauf in der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist.

III. Hinsichtlich der Richtigkeit, sofort nach Verkündung des Urtheils um eine oder mehrere Ausfertigungen desselben behufs der Eintragung zum Unterpfandsbuch und zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu bitten, gilt Dasselbe, was oben unter B. II. mit Bezug auf das Veräumnißurtheil gesagt ist.

IV. Wird ein besonderer Termin zur Urtheilsverkündung anberaumt, so haben die Parteien nicht nöthig, in demselben zu erscheinen. Will z. B. der Kläger Weiß der Verkündung nicht antwohnen, so macht er, nachdem der fragliche Termin festgesetzt ist, eine Eingabe, in welcher er erklärt, daß er in demselben nicht erscheinen werde und deßhalb bitte, ihm sofort nach geschעהner Verkündung des Urtheils eine Ausfertigung desselben mit Vollstreckungsklausel zu übermitteln. Lautet dasselbe günstig, so wird er alsdann den Gerichtsschreiber um die etwa erforderlichen weiteren Ausfertigungen und Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Zwangsvollstreckung ersuchen.

V. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offensbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen. Die Partei kann das Gericht durch einfache Anzeige darauf aufmerksam machen. Wird die

Berichtigung verweigert, so bleibt nur die Appellation gegen das Urtheil übrig. Gegen den Beschluß, welcher die Berichtigung ausspricht, kann die Gegenpartei binnen einer Nothfrist von 2 Wochen Beschwerde einlegen.

Wenn in dem Urtheil sonstige thatsächliche Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche sich finden, oder wenn ein Haupt- oder Nebenanspruch oder der Kostenpunkt ganz oder theilweise übergangen ist, oder wenn der Antrag, das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übersehen wurde, oder in Fällen, in welchen ein Urtheil auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine bezügliche Entscheidung nicht erfolgte, ist alsbald (die Frist beträgt nur 1 Woche) ein Ergänzungsantrag in folgender Form zu stellen:

Beispiel.

Nr. 19.

Großh. Amtsgericht Rastatt!

(Sach auszufertigen.)

In Sachen u. s. w. In dem Urtheil vom 25. v. M. ist nicht bemerkt, daß dasselbe für vorläufig vollstreckbar erklärt werde, obgleich ich sowohl in der schriftlichen Klage, als in der mündlichen Verhandlung einen diesbezüglichen Antrag gestellt habe. Ich beantrage deßhalb, das Urtheil nachträglich in diesem Punkte zu ergänzen und lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung hierüber.

Karlsruhe, den 25. Januar 1880.

Karl Weiß.

VI. Gegen jedes amtsgerichtliche Urtheil kann die **Berufung** (Appellation) an das Landgericht eingelegt werden. Dieselbe ist durch einen Anwalt binnen einer Nothfrist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Urtheils beginnt, auszuführen. Damit die Bewirkung der Zustellung nicht verzögert werde, wird die obliegende Partei gut daran thun, alsbald nach Verkündung des Urtheils den Gerichtsschreiber um Zustellung desselben an den Gegner zu ersuchen, mit welchem Gesuch, falls das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, gleichzeitig der Antrag auf Beifügung der Vollstreckungsklausel und Vornahme der gewünschten Zwangsvollstreckung verbunden werden kann. Das Urtheil wird vor Ablauf der Berufungsfrist nicht rechtskräftig; durch rechtzeitige Einlegung der Berufung

wird der Eintritt der Rechtskraft gehemmt. Ist das Urtheil nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt, oder die Vollstreckbarkeitserklärung vom Amtsgericht wieder aufgehoben, so muß die Partei, welche die Zwangsvollstreckung vornehmen lassen will, nach Ablauf der Berufungsfrist ihre Urtheilsausfertigung mit der Bitte um Bestätigung der Rechtskraft, Beifügung der Vollstreckungsklausel und Vermittelung der näher zu bezeichnenden Vollstreckung an den Gerichtsschreiber einsenden.

D. Sicherung des Beweises.

Die Einnahme eines Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann schon vor Beginn des Prozesses, oder wenn der Rechtsstreit bereits im Laufe ist, vor der gewöhnlichen Beweisaufnahme beantragt werden, wenn zu besorgen ist, daß bei längerem Zuwarten das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

Ist der Rechtsstreit bereits anhängig, so ist das Gesuch bei dem Prozeßgerichte anzubringen. In Fällen dringender Gefahr kann dasselbe jedoch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem letztbezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Beispiel.

Nr. 20.

Königl. Amtsgericht Maulbronn!

(Sach auszufertigen.)

In Sachen
des Friedrich Hübsch in Maulbronn
gegen

Wilhelm Scharf von da,
Entschädigung betr.

Am 4. d. M. ist eine Kuh des Wilhelm Scharf dahier in meinen Gemüsegarten eingedrungen und hat an den Gewächsen vielfachen Schaden angerichtet, weshalb ich den Scharf auf Ersatz zu verklagen beabsichtige. Da aber der Schaden nach wenigen Tagen schon kaum mehr richtig ermittelt werden kann, so beantrage ich zur Sicherung des Beweises die sofortige Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung eines Sachverständigen.

Ferner gedente ich mich auf das Zeugniß meines Nachbarn Paul Stumpf, welcher die Beschädigung mit angesehen hat, zu berufen. Nach seiner eigenen Angabe, welche ich hiermit schrift-

lich vorlege, ist er aber bereits 72 Jahre alt und kränzlich, weshalb ich, um einem etwaigen Verlust dieses Beweismittels vorzubeugen, um alsbaldige Vernehmung des Stumpf bitte. Zugleich lade ich den Gegner zu dem anzuberäumenden Termine.

Maulbronn, den 7. Mai 1880.

Friedrich Hübsch.

Das Gesuch um Sicherung des Beweises ist auch dann zulässig, wenn der Beweisführer vorerst nicht im Stande ist, einen Gegner zu bezeichnen (z. B. wenn ihn der Hund eines Unbekannten verlegt hat).

Steht ein strafbares Vergehen des Gegners in Frage, so wird der Beschädigte zweckmäßiger handeln, wenn er durch Anzeige bei der Gendarmerie, bezw. Staatsanwaltschaft die Einleitung des Strafverfahrens und auf diesem Wege die Erhebung der betreffenden Beweise herbeizuführen sucht.

Kapitel 6.

Urkunden- und Wechselprozeß.

I. Wer eine bestimmte Geldsumme oder eine Quantität von Gattungssachen oder Wertpapieren zu fordern hat und die Forderung vollständig durch Urkunden (z. B. Schuldschein, Kaufvertrag u. dgl.) zu beweisen im Stande ist, kann im **Urkundenprozeß** klagen, wobei er dies in der Klage zu erklären und derselben die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift beizufügen hat.

Beispiel.

Nr. 21.

Kaiserl. Amtsgericht Kolmar!

(Sach auszufertigen.)

In Sachen
des August Mumm in Straßburg,
Klägers,
gegen
Bernhard Koederer in Kolmar,
Beklagten,
Forderung betr.

Der Beklagte schuldet mir laut beiliegender Schuldburkunde vom 10. Dezember 1878 ein zu 5% verzinsliches, auf Weihnachten 1879 zur Rückzahlung fälliges Darlehen von 250 Mk., woran er jedoch nur die Zinsen bis 1. Januar 1880 bezahlt hat. Ich erhebe deshalb Klage im Urkundenprozeß, lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung und werde beantragen:

daß der Beklagte zur Zahlung von 250 Mk.

nebst 5% Zinsen vom 1. Januar 1880 verurtheilt werde.

Straßburg, den 6. Juni 1881.

August Mumm.

Der Urkundenprozeß bietet dem Kläger den Vortheil, daß Einwendungen des Beklagten, welche nicht durch Urkunden oder Eideszuschreibung erweislich sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Erledigung derselben im ordentlichen Verfahren), zurückgewiesen werden, daß Widerklagen nicht stattfinden und daß das ergehende Urtheil auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Andererseits setzt sich aber auch der Kläger, falls er den ihm obliegenden Beweis nicht vollständig durch Urkunden oder Eideszuschreibung zu führen vermag, der Gefahr aus, daß die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen wird. Er wird daher gut thun, wenn er, sobald der Urkundenprozeß schwierig zu werden scheint, die gesetzlich zulässige Erklärung abgibt, daß er von dieser Prozeßart abstehe, und die Sache im gewöhnlichen Verfahren verhandelt haben wolle.

II. Für den **Wechselprozeß** gelten außer dem unter I. Gesagten noch folgende besondere Regeln: Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (d. h. in der Regel: in dessen Bezirk der Beklagte wohnt, vgl. Kap. 2, I.). Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Handelt es sich z. B. um folgenden Wechsel:

„Augsburg, 10. März 1880. Fr. 230 Mk.

„Ende Juni zahlen Sie gegen diesen Prima-

„wechsel an die Ordre des Herrn Karl Martini

„die Summe von zweihundert dreißig Mark.

„Werth in Rechnung.

Ernst Renz.

„Herrn Otto Most in Koburg; zahlbar bei
„Herrn Karl Martini in Frankfurt.

Angenommen Otto Most.

Paul Arnold in Bamberg
als Bürge.“

so kann der Inhaber dieses Wechsels, nachdem er denselben rechtzeitig (d. h. spätestens am

zweiten Werttage nach dem Verfalltage) durch einen Notar hat protestiren lassen, entweder beim Koburger, oder Bamberger, oder Augsburger oder Frankfurter Amtsgericht die Wechselklage erheben.

Beispiel.

Nr. 22.

Königl. Amtsgericht Frankfurt!
Wechselklage

(5fach auszufertigen.)

Zu Sachen
des Karl Martini in Frankfurt,
Klägers,

gegen

Otto Most in Koburg, Paul
Arnold in Bamberg und Ernst
Kenz in Augsburg, Beklagte,
Wechselforderung betr.

Ich übergebe einen Ende Juli fällig gewordenen Wechsel über 230 Mk. nebst der Mangels Zahlung aufgenommenen Protesturkunde, lade den Aussteller Ernst Kenz, den Acceptanten Most und den Bürgen Arnold zur mündlichen Verhandlung im Wechselprozesse und werde beantragen, daß die Beklagten unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zur Zahlung von 230 Mk. nebst 6% Zinsen vom 30. Juni 1880, sowie 5 Mk. 60 Pf. Protestkosten und $\frac{1}{3}$ % Provision verurtheilt werden.

Frankfurt, den 8. Juli 1880.

Karl Martini.

Ist der Wechsel noch nicht mit der vorgeschriebenen Stempelmarke versehen, so klebe man solche nachträglich auf, bevor man von dem Wechsel irgendwelchen Gebrauch macht, insbesondere bevor man denselben dem Notar zum Proteste übergibt. Der Stempel beträgt

bei einer Wechselsumme

	bis zu	200 Mk.	10 Pf.
über 200 Mk.	" "	400	" 20 "
" 400 "	" "	600	" 30 "
" 600 "	" "	800	" 40 "
" 800 "	" "	1000	" 50 "

und für jedes fernere angefangene tausend Mark der Summe weitere 50 Pf. — Die Marke ist auf der Rückseite des Wechsels so anzukleben, daß oberhalb derselben kein zur Niederschreibung eines Vermerks hinreichender Raum übrig bleibt. In die Marke müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen, der die Marke verwendet, nebst dem Datum der Verwendung hineingeschrieben werden, z. B. K. M. 9/4 1880 (statt Karl Martini, 9. April 1880). Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße im 5fachen Betrage der vorgeschriebenen Stempelabgabe nach sich.

Schließlich wird bemerkt, daß die Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse von der allgemeinen Regel, wonach Streitwerthe über 300 Mk. vor die Landgerichte gehören, keine Ausnahme machen.

Kapitel 7.

Rechtsbehelfe zur Sicherung der Zwangsvollstreckung.

A. Arrest und einstweilige Verfügungen.

I. Arrest. Ein Gläubiger, welcher befürchten muß, daß ohne sofortige Anordnung von Sicherheitsmaßregeln eine spätere Zwangsvollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, kann mittels Arrestgedruchs die alsbaldige Beschlagnahme von Vermögenstheilen des Schuldners (dinglichen Arrest) oder selbst die Verhaftung des letzteren (persönlichen Arrest) erwirken. Dabei ist es gleichgültig, ob die Forderung fällig ist oder erst künftig fällig wird, ob dieselbe schon gerichtlich geltend gemacht wurde, oder nicht, und in welchem Stadium die etwa bereits anhängige Sache sich befindet.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn ohne Verhängung des Arrests die Zwangsvollstreckung im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) stattfinden müßte, weil der Schuldner im Inlande kein hinreichendes Vermögen besitzt. Ferner wird beispielsweise Grund zum Arreste vorliegen, wenn zu besorgen ist, daß der Schuldner mit seinem Vermögen flüchtig werde, daß er sein Vermögen verschleudere oder behufs Vereitelung der Zwangsvollstreckung veräußere, daß er die geschuldete Sache verändere, veräußere oder zerstöre u. dgl. m.

Der Antragsteller hat seinen Forderungsanspruch und die Besorgniß der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der zukünftigen Vollstreckung glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann z. B. dienen: die Aussage unbeeidigter Zeugen (dieselben können sofort mit zu Gericht gebracht, oder es kann eine schriftliche Bescheinigung derselben vorgelegt werden), Erbieten zum Eid, Vorlage von Geschäftsbüchern, Zeugniß des Ortsvorstandes u. A. m. Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers anordnen, eine solche Caution aber auch dann verlangen, wenn die Glaubhaftmachung erfolgt ist. Der Gläubiger wird daher in jedem Falle gut daran thun, sich zur Sicherheitsleistung zu erbieten;

wenn er aber selbst bezweifelt, ob seine Nachweise dem Richter genügen werden, so möge er vor Einreichung seines Gesuchs eine entsprechende Summe bei einer öffentlichen Kasse hinterlegen und die Bescheinigung hierüber dem Gesuche beifügen.

Zuständig für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache (d. i. dasjenige Land- oder Amtsgericht, bei welchem der Rechtsstreit wegen des in Frage stehenden Anspruchs anhängig ist oder später anhängig gemacht werden soll), als das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegenden Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet. In der Regel wird sich der Antragsteller an das letztere wenden, an das erstere höchstens dann, wenn es das nähere ist, oder wenn ein Rechtsstreit wegen der Forderung bereits anhängig ist und der Antragsteller sich zur Glaubhaftmachung derselben nur auf die Gerichtsakten berufen kann. Zur Stellung des Gesuchs ist in keinem Falle ein Anwalt erforderlich, auch dann nicht, wenn das Gericht der Hauptsache ein Landgericht ist und das Gesuch bei diesem angebracht werden will.

Das Gericht kann entweder die Entscheidung über das Gesuch sofort erlassen, oder zunächst Termin zur mündlichen Verhandlung anordnen, in welchem beide Theile bei Vermeidung der Verfallensfolgen zu erscheinen haben.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (Kap. 8) entsprechende Anwendung. Der dingliche Arrest begründet, wenn er unbeschränkt nachgesucht wird, die Vollziehung in alle Vermögensstücke des Schuldners; nur dann muß der Gegenstand des Arrestes nothwendig angegeben werden, wenn persönlicher Arrest beantragt, oder wenn der Arrest bei einem andern Gerichte als dem der Hauptsache nachgesucht wird. Die auf Grund des Arrestbefehls vorgenommene Pfändung begründet dasselbe Pfändrecht (Vorzugsrecht), wie die Pfändung im Vollstreckungswege. — Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, 2 Wochen verstrichen sind.

Beispiele.

Nr. 23.

Kön. Amtsgericht Wiesbaden!

In Sachen

(Sach auszufertigen.) des Paul Leonhard in Mannheim, Arrestklägers,

gegen

Julius Müller in Wiesbaden, Arrestbeklagten, Arrest betr.

Nach beiliegendem Urtheil des Großh. Bad. Landgerichts Karlsruhe vom 1. d. M., welches vorerst noch nicht rechtskräftig ist, hat der Beklagte 5000 Mk. an mich zu zahlen.

Aus anliegendem Brief meines Geschäftsfreundes Fürstenberg in Wiesbaden geht jedoch hervor, daß der Beklagte überschuldet und im Begriffe ist, sein Vermögen zu verfilzen, um nach Holland auszuwandern. Indem ich bitte, nöthigenfalls Herrn Fürstenberg und einen Nachbarn des Beklagten, Herrn Privatier Kurz, über die bezeichnete Gefahr drohende Thatsache als Zeugen zu vernehmen, sowie auch zur Sicherheitsleistung mich bereit erkläre, stelle ich den Antrag, gegen den Beklagten dinglichen Arrest zu verfügen.

Zugleich ersuche ich den Herrn Gerichtsschreiber, den Arrestbefehl zustellen zu lassen und den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung der Fahrnisse des Beklagten zu beauftragen.

Da der Letztere noch ein Guthaben aus Darlehen im Betrage von 2000 Mk. bei Ernst Petri in Köln besitzen soll, so bitte ich, auch diese Forderung zu pfänden.

Mannheim, den 25. März 1880.

Paul Leonhard.

Nr. 24.

Kaiserl. Landgericht Kolmar!

(Sach auszufertigen.)

In Sachen

des Otto Belli in Basel, Arrestklägers,

gegen

Charles Fribourg von Paris, Arrestbeklagten,

Arrest betr.

Am 5. d. M. hat hoher Gerichtshof Verfallensurtheil erlassen, wonach der Beklagte 4000 Mk. nebst 6% Zinsen vom 12. Dezember 1877 an mich zu bezahlen hat. Der Beklagte hat zwar Einspruch hiegegen erhoben, aber gleichwohl wird nach der Lage der Akten mein Anspruch hinreichend glaubhaft erscheinen. Durch anliegende Mittheilung der Firma Köchlin u. Cie. in Mülhausen erfuhr ich, daß sich der Beklagte seit 3 Tagen in Mülhausen aufhalte und noch kurze Zeit daselbst zu verbleiben gedente. Da derselbe kein Vermögen im Inlande besitzt und deshalb das wegen meiner Forderung ergehende Urtheil im Auslande vollstreckt werden müßte, so bean-

trage ich, indem ich mich zur Sicherheitsleistung bereit erkläre, persönlichen Sicherheitsarrest gegen den Beklagten verfügen und den Arrestbefehl der genannten Firma Köchlin u. Cie. übersenden zu wollen, welche in meinem Auftrag die Zustellung besorgen wird.

Basel, den 12. August 1880.

Otto Belli.

In dem Arrestbefehle wird ein Gelbbetrag festgesetzt, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des bereits vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

Der Schuldner kann aber auch gegen den Arrestbefehl, sofern derselbe ohne vorgängige Anordnung einer mündlichen Verhandlung erlassen worden ist, **Widerspruch** einlegen. Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Angabe der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Vollziehung des Arrestes wird übrigens durch Erhebung des Widerspruchs nicht gehemmt.

In dem infolge des Widerspruchs angeordneten Termin wird über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch **Urtheil** entschieden. Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, so ordnet das Arrestgericht auf Antrag des Schuldners ohne vorgängige mündliche Verhandlung an, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe. Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so erfolgt nach vorgängiger mündlicher Verhandlung, zu welcher der Schuldner den Gegner zu laden hat, auf Antrag des Ersteren die Aufhebung des Arrestes.

Auch nach Bestätigung des Arrestes kann der Schuldner wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder unter Erbieten zur Sicherheitsleistung den Gegner zur mündlichen Verhandlung vor das Arrestgericht (wenn die Hauptsache bereits anhängig ist, vor das Prozeßgericht) laden und die Aufhebung des Arrestes beantragen.

II. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn eine Partei glaubhaft macht, daß ihr durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert zu werden drohe, z. B. A. will an eine zwischen ihm und B. gemeinschaftliche Mauer anbauen, B. ist aber im Begriffe, dieselbe niederzureißen; der mit dem Auszuge beschäftigte M. will aus dem von ihm an N. verkauften Hause einen Ofen wegnehmen, während N. Widerspruch erhebt, da der Ofen einen Theil des Kaufgegenstandes bilde; R. hat einen dem S. verkauften Acker an W. weiter veräußert und S. wünscht nun einen einstweiligen richterlichen Befehl, wodurch die Eintragung des zweiten Kaufs zum Grundbuch verboten wird.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zulässig, sofern diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

Beispiel.

Nr. 25.

Großh. Amtsgericht Lahr!

(Sach auszufertigen.)

In Sachen
Wilhelm Kraut in Seelbach,
Klägers,
gegen
Ernst Räuber daselbst, Be-
klagten,
Benützung eines Brunnens betr.

Am 16. d. M. habe ich gegen meinen Nachbar Ernst Räuber Klage erhoben, weil derselbe aus dem in meinem unverschlossenen Hofe befindlichen Brunnen unberechtigter Weise Wasser holt und holen läßt.

Am 20. d. M. hat der Beklagte mit dem Neubau einer Scheune begonnen und läßt nun sämtliches hiezu erforderliche Wasser durch die Mauer aus meinem Brunnen schöpfen, so daß derselbe schon zweimal vollständig ausgepumpt war und ich mich in Folge dessen genöthigt sah, das für meinen Hausbedarf und für mein Vieh erforderliche Trinkwasser, da ein anderer Brunnen nicht in der Nähe ist, aus einer Entfernung von 10 Minuten herbeizuschaffen, während der Beklagte das zum Baue nöthige Wasser aus der wenige Schritte entfernten Seelbach nehmen könnte.

Zur Bescheinigung aller dieser Thatfachen lege ich beifolgendes Zeugniß des hiesigen Bürgermeisters vor.

Da es mir nicht möglich ist, den Beklagten und seine Arbeiter jeweils an dem Wasserholen zu verhindern, so bitte ich um eine einstweilige Verfügung, daß der Beklagte und seine Leute sich jeder weiteren Benützung meines Brunnens zu enthalten haben.
Seelbach, den 25. September 1880.

Wilhelm Kraut.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache (d. h. das Gericht erster Instanz, und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht) zuständig.

In dringenden Fällen kann jedoch das Gesuch auch bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, angebracht werden. Erläßt dieses Gericht die beantragte einstweilige Verfügung, so bestimmt es zugleich dem Gesuchsteller eine Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird auf Antrag die erlassene Verfügung wieder aufgehoben.

Im Uebrigen finden auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die oben unter I. bezüglich des Arrestverfahrens gegebenen Regeln entsprechende Anwendung.

B. Offenbarungseid und Haft.

Wer einen Inbegriff von Sachen oder Rechten anzuzeigen oder herauszugeben hat (z. B. ein Miterbe, Vormund, Verwalter), kann von Demjenigen, welcher ein rechtliches Interesse daran glaubhaft macht, zur Leistung eines Offenbarungseides („daß der Schwörende Alles vollständig angeben und Nichts verschweigen werde“ oder „daß der Schwörende Alles vollständig angeben und wesentlich Nichts verschwiegen habe“) vor dasjenige Amtsgericht geladen werden, in dessen Bezirk er — der Verpflichtete — seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

Ist ein in gesetzlicher Form errichtetes Vermögensverzeichnis vorhanden, so findet das Begeh-

ren nur statt, wenn ein besonderer Verdacht einer Veruntreuung oder Verheimlichung vorliegt.

Von Eltern können Kinder und deren Vormünder diesen Offenbarungseid nicht verlangen.

Beispiel.

Nr. 26.

Großh. Amtsgericht Säckingen!

(3fach auszufertigen.)

In Sachen

Emil Rißhaupt in Heilbronn,
Klägers,

gegen

Michael Keller in Säckingen,
Beklagten,

Offenbarungseid betr.

Mein am 24. v. M. verstorbener Oheim Gottfried Keller in Säckingen hat mich und den Beklagten als seine einzigen Erben hinterlassen. Da er bis zu seinem Tode im Hause des Beklagten wohnte, so wurde das Nachlaßinventar vom 4. d. M. vorzugsweise auf Grund der Angabe des Letzteren errichtet. In diesem Inventar ist nun aber eine goldene Repetiruhr, welche der Erblasser im Mai v. J. bei Uhrmacher Kammerer in Basel und ein Stück Leinwand, welches er im März d. J. bei Kaufmann Groß in Waldshut gekauft hat, nicht verzeichnet, und wurden diese Gegenstände auch bisher in dem Nachlasse nicht vorgefunden. Da Uhr und Leinwand von Chirurg Pfaff in Säckingen noch bis kurz vor dem Tode des Erblassers in dessen Besitze gesehen wurden, so ist der Verdacht begründet, daß der Beklagte diese Gegenstände an sich genommen und verheimlicht habe. Ich lade ihn daher, indem ich die vorgenannten Personen als Zeugen vorschlage, zur Leistung des Offenbarungseides.
Heilbronn, den 20. Dezember 1879.

Emil Rißhaupt.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides, so wird durch Urtheil über den Widerspruch entschieden.

Wenn der Beklagte in dem zur Leistung des Offenbarungseides anberaumten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert, so kann der Kläger zur Erzwingung der Eidesleistung die **Haft** gegen den Beklagten beantragen.

Wird ein Haftbefehl erlassen, so ist derselbe vom Kläger entweder direkt oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers dem Gerichtsvollzieher zum Vollzuge zu übergeben.

Der Kläger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Beklagten in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens

für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen.

Der Verhaftete kann zu jeder Zeit beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Nach Leistung desselben wird er aus der Haft entlassen.

Weitere Fälle der Anwendbarkeit des Offenbarungseides s. im folg. Kapitel.

Kapitel 8.

Zwangsvollstreckung.

A. Allgemeines.

I. Die Zwangsvollstreckung findet statt:

- 1) Aus (End-) Urtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Das Nähere über Eintritt der Rechtskraft, Erlangung von Rechtskraftzeugnissen und vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung ist in Kap. 5 C. nachzulesen, wobei jedoch bemerkt wird, daß das dort Gesagte sich nur auf amtsgewöhnliche Urtheile bezieht; die Erwirkung der Vollstreckung von Urtheilen der höheren Gerichte wird am geeignetsten dem Anwalte überlassen, welcher die Partei in dem Rechtsstreite vertreten hat.

- 2) Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits (sei es in seinem ganzen Umfange oder in Betreff eines Theiles des Streitgegenstandes) vor dem Prozeßgerichte oder im Sühneverfahren (Kap. 4 B.) vor einem Amtsgerichte abgeschlossen sind.
- 3) Aus den im Konkursverfahren erfolgten Tabelleneinträgen (die angemeldeten Konkursforderungen werden in eine Tabelle eingetragen) und aus den in diesem Verfahren zu Stande gekommenen (richterlich bestätigten) Zwangsvergleichen bezüglich derjenigen Forderungen, welche als richtig festgestellt und von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine nicht ausdrücklich bestritten worden sind.
- 4) Aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet; hierunter fallen insbesondere die Kostenfestsetzungen.
- 5) Aus den im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehlen.

- 6) Aus gerichtlich aufgenommenen Urkunden, sowie aus Notariatsurkunden über Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer Gattungssachen (Mehl, Wein, Getreide, Hopfen u. dgl.) oder Werthpapieren, in welchen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Anmerkung. Gleichzeitig mit der Aufnahme dieser sog. executorischen Klausel in die bezeichneten gerichtlichen und Notariatsurkunden empfiehlt sich für den Gläubiger die in Kapitel 3. II. Ziff. 9 (Seite 28) erwähnte Vereinbarung über den Gerichtsstand.

- 7) Aus den Protokollen über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und den notariellen Anweisungen (Verweisungen) der Versteigerungserlöse. (Bad. Einf.-Ges.)
- 8) Aus den Entscheidungen und Vollstreckungsbefehlen der Bürgermeister, sowie aus den vor denselben geschlossenen Vergleichen. (Bad. Einf.-Ges.) Vgl. Kap. 2 I. Ziff. 1.

II. Die Zwangsvollstreckung kann nur vorgenommen werden auf Grund einer mit der **Vollstreckungsklausel** versehenen („vollstreckbaren“) Ausfertigung der Urkunde, aus welcher nach Ziff. I. die Vollstreckung stattfindet.

Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem N. in N. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.“

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts ertheilt, welches das Urtheil, bezw. die Entscheidung erlassen oder eine Urkunde der oben unter Ziff. 6 bezeichneten Art aufgenommen, bezw. in seiner Verwahrung hat. Von Notariatsurkunden, welche sich nicht in gerichtlicher Verwahrung befinden, werden vollstreckbare Ausfertigungen durch die Notare selbst ertheilt. Vollstreckbare Ausfertigungen der oben unter Ziff. 8 bezeichneten Urkunden ertheilen die Bürgermeister.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann auch von dem Rechtsnachfolger (z. B. dem Erben oder Cessionar) des in dem Urtheil, bezw. in der Urkunde bezeichneten Gläubigers, sowie gegen die Erben des darin bezeichneten Schuldners nachgesucht werden, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden

nachgewiesen wird. Der gleiche Beweis ist erforderlich, wenn nach dem Inhalt des Urtheils, bezw. der Urkunde die Vollstreckung von dem Eintritt einer bestimmten Thatsache (Sicherheitsleistung ausgenommen) abhängt. Kann dieser Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so ist die Erhebung einer Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel erforderlich, für welche, abgesehen von Streitwerthen über 300 Mk., bei einem Urtheil das Amtsgericht, welches dasselbe erlassen hat, und bei einer andern Urkunde das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zuständig ist.

Beispiel.

Nr. 27.

Großh. Amtsgericht Schoppsheim!
In Sachen
des Johann Engelbert in Zell,
Klägers,
gegen
Heinrich Kupp in Schoppsheim,
Beklagten,
Vollstreckungsklausel betr.

Ich übergebe eine notarielle Anweisung aus der Liegenschaftsversteigerung des Martin Kummer von Börrach, wonach der Beklagte den Betrag von 300 Mk. nebst 5% Zinsen vom 15. Mai 1879 auf Martini d. J. an Gottlieb Fröhlich in Sädingen zu zahlen gehabt hätte. Der Letztere hat mir aber laut beiliegender Privaturkunde vom 12. September 1880 seine Forderung gegen den Beklagten cedirt, was diejem unterm 18. September 1880 feierlich eröffnet wurde. Ich lade daher den Beklagten, welcher noch keine Zahlung geleistet hat, zur mündlichen Verhandlung, in welcher ich auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel antragen werde.

Zell, den 20. November 1882.

Johann Engelbert.

Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. Wenn die letztere nicht offenkundig und auch nicht durch öffentliche Urkunden erweislich ist, so muß wie oben eine Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel erhoben werden.

III. Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Urtheil, bezw. die Urkunde, aus welcher sie stattfindet, dem Gegner bereits **zugestellt** ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Die Besorgung der Zustellung (durch Vermittelung des Gerichtsschreibers oder direkte Beauftragung des Gerichtsvollziehers) liegt in der Regel der Partei ob; nur die nicht mündlich verkündeten Gerichtsbeschlüsse (z. B. Vollstreckungsbefehle, Kostenfestsetzungen) werden von Amtswegen zugestellt.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so muß diese durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und Abschrift dem Schuldner zugestellt werden, bevor die Vollstreckung beginnen kann.

Soll die Vollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vorgenommen werden, so hat dies der Gläubiger vorher der vorgeordneten Militärbehörde anzuzeigen, dabei um Bescheinigung des Empfangs der Anzeige zu bitten und die erhaltene Bescheinigung dem Gerichtsvollzieher, bezw. dem Gericht zugleich mit dem Gesuch um Vollstreckung zu übergeben.

IV. Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch **Gerichtsvollzieher**. Handelt es sich z. B. um Vollstreckung wegen einer Geldforderung in Fahrnisse oder ungerentete Früchte, so hat sich der Gläubiger an den Gerichtsvollzieher zu wenden, in dessen Bezirk diese Gegenstände sich befinden.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als **Vollstreckungsgericht** ist, sofern nicht in den folgenden Abschnitten ein anderes Amtsgericht bezeichnet wird, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Der Gläubiger kann bei seinen Aufträgen, bezw. Gesuchen stets die Mitwirkung des Gerichtsschreibers und zwar sowohl desjenigen des Vollstreckungsgerichts, als desjenigen des Prozeßgerichts (bei welchem der betr. Rechtsstreit entschieden worden ist), in Anspruch nehmen.

Beispiel.

Nr. 28.

An den Herrn Gerichtsschreiber in
Pforzheim!

In Sachen meiner gegen Ernst Gruber dort
ersuche ich Sie, das Urtheil vom 3. d. M. dem

Beklagten zustellen zu lassen, und da dasselbe für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, die Vollstreckungsklausel beizufügen und den Gerichtsvollzieher mit der Fahrnißpfändung zu beauftragen.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung bitte ich dem Großh. Amtsgericht Müllheim zu übersenden behufs Anordnung der Zwangsvollstreckung in die auf Gemarkung Badenweiler belegenen Liegenschaften des Beklagten.

Ettlingen, den 19. April 1881.

Eduard Klein.

V. Einsprachen gegen die Vollstreckung.

1) Ueber Anträge und Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffen, sowie über Beschwerden wegen des Verhaltens, bezw. Verfahrens des Gerichtsvollziehers entscheidet das Vollstreckungsgericht.

2) Einwendungen des Schuldners hinsichtlich der Forderung, wegen welcher vollstreckt wird, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil, bezw. die Entscheidung ergangen ist, oder erst nach Ertheilung der Vollstreckungsklausel eingetreten sind (z. B. nachträgliche Fristgewährung, Nachlaß an der Forderung u. dgl.). Bei Versäumnisurtheilen und Vollstreckungsbefehlen hat sich in solchen Fällen der Schuldner zunächst des Einspruchs zu bedienen, so lange die Frist für denselben nicht abgelaufen ist. — Einwendungen der bezeichneten Art sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz (Amts- oder Landgerichte) geltend zu machen. Er kann dabei beantragen, daß vorläufig die Zwangsvollstreckung gegen von ihm zu leistende Sicherheit oder ohne solche eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers fortgesetzt werde und daß die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die tatsächlichen Behauptungen, auf welche der Schuldner seinen Antrag gründet, sind glaubhaft zu machen. — In dringenden Fällen kann sich der Schuldner mit seinen Einwendungen und Anträgen an das Vollstreckungsgericht wenden, welches, wenn es die beantragte Anordnung erläßt, dem Schuldner zugleich eine Frist bestimmt, innerhalb welcher er die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen hat; nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Vollstreckung fortgesetzt.

3) Ein etwaiger Widerspruch eines Dritten, welcher an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hindernsdes Recht zu haben behauptet, ist im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Hat der fragliche Gegenstand einen Werth von mehr als 300 Mk., so ist für die Klage das Landgericht zuständig. — Der Dritte kann hinsichtlich der vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung die gleichen Anträge stellen, welche nach Inhalt des vorhergehenden Absatzes dem Schuldner zustehen.

B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Fahrnisse, ungeerntete Früchte, Forderungen) erfolgt durch **Pfändung**. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht (in Baden „Vorzugsrecht“) an dem gepfändeten Gegenstande. Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu andern Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. Hiernach hat der Gläubiger, für welchen zuerst gepfändet ist, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den gepfändeten Gegenständen gegenüber allen anderen Gläubigern des Schuldners.

Wenn ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, schon früher ein Pfand- oder Vorzugsrecht an derselben erworben hat (z. B. als Verkäufer), so kann er gleichwohl der Pfändung nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgerichte und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem vorgelegten Landgerichte zu erheben. Ist der Fall ein dringender, so kann sich der Gläubiger auch bei einem Streitgegenstand im

Werth von mehr als 300 Mk. an das Vollstreckungsgericht wenden.

II. Offenbarungseid. Hat die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen werde, so kann er den Schuldner zur mündlichen Verhandlung mit dem Antrage laden, daß derselbe ein Verzeichniß seines Vermögens vorlege, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel bezeichne, sowie den Offenbarungseid dahin leiste:

„daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe.“

a. Vollstreckung in (körperliche) Fahrnisse und ungerentete Früchte.

I. Die Vollstreckung in **Fahrnisse** erfolgt durch Pfändung derselben seitens des Gerichtsvollziehers. Hat der Gläubiger einfach „Zwangsvollstreckung in Fahrnisse“ beantragt, so wird die Pfändung nur bei dem Schuldner selbst vorgenommen. Befinden sich dem Schuldner gehörige Gegenstände im Gewahrsam eines Dritten oder des Gläubigers, so hat letzterer den Gerichtsvollzieher ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß auch diese Sachen gepfändet werden sollen. Verweigert der dritte Besizer die Herausgabe, so bleibt dem Gläubiger überlassen, denselben im Wege der Klage hiezu zu nöthigen.

Die gepfändeten Sachen werden in das Pfandlokal gebracht; im Gewahrsam des Schuldners dürfen dieselben nur, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist (z. B. bei Thieren) belassen werden. Die Pfandobjekte sind von dem Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher die Pfändung erfolgte, öffentlich zu versteigern, was in der Regel nicht vor Ablauf einer Woche geschehen darf. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann jedoch das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Versteigerung an einem früheren oder späteren Tage oder an einem anderen Orte oder durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

Bereits gepfändete Sachen können wegen einer

anderen Forderung desselben Gläubigers oder zu Gunsten anderer Gläubiger nochmals gepfändet werden.

Die sog. Kompetenzstücke sind der Pfändung nicht unterworfen.

Zur Kompetenz gehören: 1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, ferner eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen 2 Ziegen oder 2 Schafe nebst Futter und Streu auf 2 Wochen, sofern die vorbezeichneten Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind; 2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf 2 Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel; 3) die für den Schuldner zur persönlichen Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, bei Landwirthen das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche an Geräth, Vieh und Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

II. Früchte (z. B. Weizen, Kartoffel, Trauben, Obst) können, auch bevor sie vom Boden getrennt sind, durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden. Die Pfändung darf aber nicht früher als 1 Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife und die Versteigerung erst nach der Reife erfolgen.

b. Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

Das Gesuch ist an das Amtsgericht zu stellen, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Beispiel.

Nr. 29.

Herzogl. Amtsgericht Braunschweig!
(Nach auszufertigen.)

In Sachen
Bernhard Jäh in Hannover
gegen
Otto Eisen in Braunschweig
Forderung betr.

Ich übergebe die vollstreckbare Ausfertigung eines Urtheils des Königl. Amtsgerichts dahier vom 4. d. M. mit der Bitte, die Zwangsvollstreckung wegen der darin bezeichneten Beträge in folgende Forderungen des Beklagten anordnen zu wollen:

- 1) Guthaben des Beklagten im Betrage von 200 Mk. bei Samuel Bär in Kassel, aus Kauf herrührend;
- 2) Anspruch des Beklagten gegen Karl Sommer in Koburg auf Herausgabe eines Klaviers, welches dieser von ersterem geliehen hat.

Ich beantrage, mir diese Forderungen zur Einziehung überweisen zu wollen.

Den Herrn Gerichtsschreiber ersuche ich, bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses die Dritt-

schuldner auffordern zu lassen, sich nach §. 739 der Civilprozeßordnung zu erklären.
Hannover, den 15. Mai 1880.

B. Zähl.

§. 739 der C.-P.-O. lautet: Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen 2 Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichtabgabe der Erklärung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absätze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen.

§. 736 der C.-P.-O. lautet: Die gepfändete Geldforderung (bei Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen — vgl. Biff. 2 des obigen Beispiels — ist nur Ueberweisung zur Einziehung zulässig) ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nemwerthe zu überweisen. (Der Antrag auf Ueberweisung an Zahlungsstatt ist in den meisten Fällen dringend zu widerathen, weil der Schuldner nur für die Richtigkeit, nicht aber auch für die Beitreibung der an Zahlungsstatt überwiesenen Forderung haftbar ist.)

Mit der Zustellung des Gerichtsbeschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Durch die Ueberweisung tritt der Gläubiger in die Rechte des Schuldners bezüglich der überwiesenen Forderung ein; er kann daher auch von dem letzteren die Herausgabe der über die Forderung vorhandenen Urkunden verlangen und nöthigenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingen. Weigert sich der Drittschuldner, zu zahlen, so kann der Gläubiger im ordentlichen Verfahren Klage erheben. Dabei muß er dem Schuldner gerichtlich den Streit verkünden. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742 der C.-P.-O. lautet: Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner, sowie auch dem Drittschuldner zustellende Erklärung.

§. 743 der C.-P.-O. lautet: Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus andern Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Bezieht der Schuldner einen Gehalt, ein Dienst-einkommen oder ähnliche fortlaufende Bezüge, so kann der Gläubiger die Pfändung einer solchen Forderung ohne nähere Angabe des Betrags beantragen. Das durch die Pfändung erworbene

Pfandrecht erstreckt sich auch auf die nach derselben fällig werdenden Beträge, und zwar selbst dann, wenn der Schuldner in ein anderes Amt versetzt wird, ein neues Amt übertragen erhält oder eine Gehaltszulage empfängt.

§. 749 der C.-P.-O. lautet: Der Pfändung sind nicht unterworfen:

- 1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869. (Hiernach kann die Vergütung — Lohn, Gehalt, Honorar — aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, welches die Erwerbsthätigkeit des Schuldners vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, erst nachdem der Lohn bzw. Gehalt verdient und der Tag seiner Fälligkeit abgelaufen ist, Gegenstand der Vollstreckung werden. Außerdem ist bestimmt, daß der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen nur insoweit der Pfändung unterliegen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mk. jährlich übersteigt. Auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten, sowie auf die Beitreibung der gesetzlichen Alimentationsansprüche der Familienglieder findet Vorstehendes keine Anwendung;

- 2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

- 3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit er solche zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverorgneten Kinder bedarf;

- 4) die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbefällen (insbes. auch Knappschaftskassen) zu beziehenden Gebühnen;

- 5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten;

- 6) das Dienst-einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

- 7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und deren Bezüge aus Wittwen- und Waisenkassen, ferner die Erziehungs-gelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

- 8) das Dienst-einkommen der Offiziere, Militärärzte und Detachirte, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnaden-geld.

Uebersteigen in den Fällen Biff. 7 und 8 das Dienst-einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mk. jährlich, so ist der dritte Theil des Ueberschusses der Pfändung unterworfen. In diesen und außerdem in den unter Biff. 1 bezeichneten Fällen ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das vorhergehende Vierteljahr zu entrichten sind.

Schon vor dem Anrufen auf Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben enthalten. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern binnen 3 Wochen vom

Tage der Zustellung an die Pfändung durch das Vollstreckungsgericht bewirkt wird. Der Gläubiger wird hiernach von dieser Befugniß namentlich dann Gebrauch machen, wenn er befürchten muß, daß ein anderer Gläubiger ihm mit gerichtlicher Pfändung zuvorkomme oder daß der Schuldner seine Forderung vor der Pfändung einziehe.

Beispiel.

Nr. 30.

(Sach auszufertigen.)

In Sachen (wie in Nr. 29).

I. Herrn Samuel Bär in Kassel!

Auf Grund der beiliegenden vollstreckbaren Ausfertigung eines Urtheils des königl. Amtsgerichts dahier vom 4. d. M. werde ich bei herzoglichem Amtsgericht Braunschweig auf Pfändung der Summe von 200 Mk. antragen, welche Sie dem Beklagten aus Kauf schuldig sind, und fordere Sie deßhalb auf, nicht an den Beklagten zu zahlen.

II. Herrn Otto Eise in Braunschweig benachrichtige ich hievon mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über obige Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Hannover, den 10. Mai 1880.

W. Bäh.

Der Gläubiger sendet 3 Ausfertigungen dieses Schreibens an den Gerichtsvollzieher in Kassel zur Zustellung und erhält alsdann eine Ausfertigung mit dem Original der vollstreckbaren Urkunde sammt der Zustellungsurkunde zurück.

2) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Die Vollstreckung in **Grundstücke** ist bei demjenigen Amtsgerichte zu beantragen, in dessen Bezirke dieselben belegen sind. Im Uebrigen wird das Verfahren durch die Landesgesetze bestimmt.

Das Bad.-Cinf.-Ges. enthält hierüber Folgendes:

Der Gläubiger kann seinen Antrag allgemein stellen („ich bitte um Zwangsvollstreckung in die Liegenschaften des Schuldners“) oder auf bestimmte einzelne Liegenschaften beschränken. In verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Grundstücke können in der Regel nicht gleichzeitig zur Versteigerung gebracht werden, und ein Unterpfandgläubiger kann auf Vollstreckung in Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn die verpfändeten nicht hinreichen.

Die Zwangsversteigerung wird durch den Notar als Vollstreckungsbeamten vorgenommen. Der Versteigerungstag wird sämtlichen Vorzugs- und Unterpfandgläubigern angekündigt.

Jeder Dritte, welchem an einer zu versteigernden Liegenschaft ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht zusteht, ist so la n g e

und soweit nicht schon den ergangenen Anweisungen (Verweisungen) gemäß Zahlung des Steigerungspreises geleistet worden ist, berechtigt, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse geltend zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht. Ist zu diesem Zwecke eine Klage erforderlich, so findet auf dieselbe das oben unter 1 Ziff. II. Bemerkte entsprechende Anwendung.

Auch sonstige dritte Gläubiger können bis zur Ertheilung des endgiltigen Zuschlags bei der Versteigerung einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Erlöse der zu versteigernden Liegenschaften mit dem betreibenden Gläubiger erheben, wenn zur Deckung ihrer Forderungen keine anderen freien und angreifbaren Vermögenstheile des Schuldners vorhanden sind.

Anmerkung: Auch der betreibende Gläubiger hat hiernach, sofern ihm zu Gunsten der betriebenen Forderung ein nicht eingetragenes Pfand- oder Vorzugsrecht zusteht oder falls er außer dem in der gerichtlichen Vollstreckungsverfügung bezeichneten Ansprüche noch weitere eingetragene oder uneingetragene Forderungen (z. B. Kostenersatzansprüche) gegen den Schuldner besitzt, sofort nach empfangener Steigerungsankündigung dem Notar eine ausführliche Rechnung über seine Ansprüche unter Angabe der mit denselben verbundenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte einzureichen.

Ist zur Zeit der Eröffnung eines Konkursverfahrens eine Zwangsvollstreckung in Liegenschaften des Gemeinschuldners insoweit beendet, daß eine Versteigerung mit endgiltiger Zuschlagserteilung, bezw. eine Einweisung in den Genuß schon erfolgt ist, so wird der Erlös zunächst zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet und nur ein etwaiger freier Ueberfluß dem Konkursverwalter zugewiesen. Ist dagegen die Zuschlagserteilung, bezw. Einweisung noch nicht erfolgt, so wird die anhängige Vollstreckung nur insoweit festgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht. Andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehaltlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursmasse zu begehren.

Eine **Einweisung in die Nutzung und Bewirthschaftung** nicht verpachteter oder vermieteter Liegenschaften findet im Wege der Zwangsvollstreckung für Geldschuldigkeiten nur statt, wenn der Gemeinderath die Gewährung des Verkaufs versagt, oder die Veräußerung wegen der Rechte Dritter nicht geschehen kann, oder wenn sie erfolglos ist, oder endlich, wenn dem Schuldner an den Gütern selbst nur die Nutzung zusteht.

C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

1) Hat der Schuldner bestimmte bewegliche Sachen (das und das Pferd, 5 Dhm Wein aus dem Faß Nr. 10) herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm abzunehmen und dem Gläubiger einzuhändigen.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid (Kap. 8 B.) dahin zu leisten: „daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.“

2) Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität von Gattungssachen oder Werthpapieren zu leisten, so sind dieselben gleichfalls wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

3) Ist eine Liegenschaft herauszugeben, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besiz einzuweisen.

4) Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so hat der Gläubiger die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs des Schuldners nach den oben unter A. 1. b. gegebenen Regeln bei dem Vollstreckungsgericht zu beantragen.

5) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen (z. B. eine Scheidemaner herzustellen), so kann der Gläubiger beim Prozeßgerichte erster Instanz beantragen, daß er zur Vornahme der Handlung auf Kosten des Schuldners ermächtigt und Letzterer zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilt werde.

Kann die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen (bis zu 1500 Mk. im Ganzen) oder durch Haft anzuhalten sei.

6) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder zu Haft bis zu 6 Monaten (im Ganzen nicht über 2 Jahre) zu verurtheilen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche auf Antrag des Gläubigers schon in das Urtheil aufzunehmen ist, falls dies jedoch nicht geschehen, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird; auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

7) Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt (z. B. Mitwirkung zum Eintrag eines Liegenschaftskaufs in das Grundbuch), so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Hat der Gläubiger seinerseits noch eine Gegenleistung zu machen (z. B. den Kaufpreis zu zahlen), so tritt die bezeichnete Wirkung des rechtskräftigen Urtheils erst ein, wenn der Gläubiger auf Grund öffentlicher Urkunden über die ge-

schehene Vornahme der ihm obliegenden Leistung die Vollstreckungsklausel erwirkt hat.

Kapitel 9.

Aufgebotsverfahren.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

Das B. d. = C. i. n. f. = G. e. s. e. z. enthält hierüber Folgendes:

1) Wer als Erwerber, Verkäufer oder Verpfänder einer Liegenschaft ein gegenwärtiges rechtliches Interesse glaubhaft macht, daß festgestellt werde, ob und welche in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragene und auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familienguts-Verband beruhende Rechte dritter Personen an dieser Liegenschaft bestehen, kann ein Aufgebotsverfahren wider dieselben beantragen. Zuständig hiefür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Liegenschaft sich befindet.

Beispiel.

Nr. 31.

Großh. Amtsgericht Bretten!
In Sachen
(1fach auszufertigen.)
des Ignaz Köhler in Diedelsheim
gegen
unbekannte Dritte,
öffentliches Aufgebot betr.

Auf das am 12. v. M. erfolgte Ableben meines Vaters Georg Köhler von hier ererbe ich 25 Akder auf hiesiger Gemarkung, Gewann Brühl, neben Kaspar Dohs und Friedrich Ritter. Da ein Eintrag über diesen Acker in den Grund- und Pfandbüchern sich nicht vorfindet, so verweigert der Gemeinderath die Gewähr. Indem ich die vorgedriebene pfandgerichtliche Beurkundung beifüge, beantrage ich die Einleitung des Aufgebotsverfahrens.

Diedelsheim, den 29. Oktober 1880.

Ignaz Köhler.

In dem Aufgebotsstermin hat der Kläger zu erscheinen und die Erlassung des Ausschlußurtheils zu beantragen.

2) Zum Zweck der Kraftlosenerklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden findet ein Aufgebotsverfahren statt: bei Wechseln und allen auf den Inhaber ausgestellten Urkunden (mit Ausnahme von Banknoten, Coupons und Talons; jedoch kann bei Coupons der Bankierer einen Sperrbefehl erwirken, und wenn sich bis zum Ablauf der 3jährigen Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheins gemeldet hat, von dem Aussteller des Coupons binnen der nächsten 3 Monate Zahlung verlangen; ist ein Talon verloren gegangen und sind die neuen Coupons nicht bereits an einen etwaigen Besitzer dieses Talons abgegeben worden, so kann der Besitzer der Haupturkunde von dem Aussteller derselben verlangen, daß die Abgabe der neuen Coupons an ihn geschehe); bei durch Indossament übertragbaren Aktien und Interimsscheinen; bei Hinterlegungsscheinen, Pfandscheinen, Sparkassenbüchern und andern ähnlichen Urkunden (gleichviel ob sie auf einen bestimmten Namen gestellt sind oder nicht), welche das Gebot enthalten, daß der Aussteller jeden Inhaber als zur Geltendmachung der Rechte aus der Urkunde ermächtigt betrachten dürfe, oder daß derselbe nur

gegen Vorzeigung oder Rückgabe der Urkunde zu zahlen verpflichtet sei.

Zuständig ist das Amtsgericht des Orts, welchen die Urkunde als Erfüllungsort bezeichnet, und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das Amtsgericht, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für das Aufgebotsverfahren bezüglich solcher Werthpapiere, welche vom badiſchen Staate ausgestellt sind, oder deren Zahlung von diesem übernommen wird, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

In dem Gesuche ist, sofern nicht eine Abschrift der Urkunde beigelegt werden kann, deren wesentlicher Inhalt, sowie Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist.

Beispiel.

Nr. 32.

Großh. Amtsgericht Heidelberg!
(1fach auszufertigen.)

In Sachen
Christian Dehler in Schwesingen
gegen
unbekannte Dritte,

Aufgebot einer Urkunde betr.

Am 2. d. M. ist mein Wohnhaus dahier abgebrannt und dabei auch mein von der Sparkasse Heidelberg ausgestelltes Sparkassenbüchlein zu Grunde gegangen. Dasselbe hatte eine rothe Decke, worauf die Nummer 620 und mein Name geschrieben stand. Als Einlagen waren darin vom April v. J. 100 Mk. und vom Januar d. J. 50 Mk. verzeichnet. In dem Büchlein ist ferner bemerkt, daß die Sparkasse an jeden Inhaber derselben auf Vorzeigen Zahlung leiste.

Indem ich mich auf die Akten des Großh. Bez.-Amtes dahier über den stattgefundenen Brand berufe und mich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit meiner Angaben erbiete, stelle ich den Antrag, das Aufgebotsverfahren einzuleiten und sofort einen Sperrbefehl zu erlassen.

Schwesingen, den 20. März 1880.

Christian Dehler.

Kapitel 10. Konkursverfahren.

I. Jeder durch Pfand- oder Vorzugsrecht nicht hinreichend gesicherte Gläubiger, welcher seine Forderung (sei diese fällig oder nicht) und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners glaubhaft macht, kann bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die **Eröffnung des Konkursverfahrens** gegen denselben beantragen.

Diesen Antrag kann auch der zahlungsunfähige Schuldner selbst stellen; er hat dabei ein Verzeichniß seiner Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht seines Vermögens dem Gerichte einzureichen, oder wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

Die Abweisung des Eröffnungsantrages kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Die sofortige Beschwerde (binnen 2 Wochen) steht gegen

den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur Demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

II. Bei der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht Folgendes öffentlich bekannt zu machen:

1) Den ernannten Konkursverwalter;

Derselbe hat das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen. Das Gericht kann vorläufig einen Gläubigerauschuß bestellen, dessen Mitglieder den Verwalter zu unterstützen und zu überwachen und Anspruch auf Erstattung angemessener haarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung haben. Die erste Gläubigerversammlung hat über Ernennung eines anderen Konkursverwalters und über definitive Bestellung eines Gläubigerauschußes zu beschließen, wobei (wie für alle Beschlüsse der Gläubigerversammlung) absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich ist; dagegen ist bei der Wahl der Mitglieder relative Stimmenmehrheit genügend. Die Stimmenmehrheit wird nach den Forderungsbeträgen berechnet. Gezählt werden nur die Stimmen der erschienenen Gläubiger; die nicht erschienenen sind an die Beschlüsse gebunden.

2) Den offenen Arrest;

Hierdurch wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse (d. i. das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende, zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen) gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse Etwas schuldig sind, aufgegeben, Nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung (vgl. unten Ziffer 3) in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter binnen bestimmter Frist Anzeige zu machen. Wer Letzteres unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

3) Die Frist zur Anmeldung der Forderungen;

Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages (einschließlich der bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen und der vor der Eröffnung erwachsenen Kosten) und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich (in 1facher Fertigung) eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen. — Auch die bedingten und die noch nicht fälligen Forderungen sind geltend zu machen. — Bei Forderungen, die nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind oder deren Betrag unbestimmt ist, muß der Schätzwert angegeben werden. — Auch derjenige Gläubiger, welcher **abgeforderte Befriedigung** beansprucht, kann seine Forderung, wenn der Gemeinschuldner mit seinem ganzen Vermögen für sie haftet, mit dem Bemerkten zur Konkursmasse anmelden, daß er aus dieser insoweit Befriedigung ver-

lange, als seine Forderung in dem Verfahren wegen abge-
sondeter Befriedigung nicht gedeckt werde. — (Einen An-
spruch auf abgeordnete Befriedigung gewähren insbesondere:
die **Vorzugsrechte** auf Liegenschaften, z. B. dasjenige
des Verkäufers bezüglich des verkauften Grundstücks,
das des Miterben, bezüglich der zum Nachlaß gehörigen
Liegenschaften; — die **Unterpfandrechte**, namentlich
die gesetzlichen der Ehefrauen, Minderjährigen und Ent-
mündigten, die durch Erwirkung eines Urtheils erworbenen
richterlichen und die vertragsmäßigen Unterpfandrechte; —
die **Faustpfandrechte** an Fahrnissen und Forderungen.
Den **Faustpfandgläubigern** stehen gleich:

1) **Verpächter** wegen des laufenden und des rückständigen
Zinses oder anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in
Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten
Sachen, sowie **Vermiethner** wegen des laufenden und des für
das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkurses rückständigen
Zinses oder anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse
in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte
oder Sachen sich noch auf dem Grundstück befinden; wurden
dieselben ohne Einwilligung des Verpächters, bezw. Ver-
miethers weggeschafft, so behält derselbe nach **Vad. Einf.-Ges.**
sein **Vorrecht**, wenn er die Fahrnis eines Pachtguts binnen
40 Tagen, die eines Mietshauses binnen 14 Tagen wieder
an sich zieht; 2) **Gastwirthe** wegen ihrer Forderungen für
Wohnung und Bewirthung des Gastes in Ansehung der von
demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen; 3)
Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen
ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung
der von ihnen gefertigten oder ausgefertigten, noch in ihrem
Gewahrsam befindlichen Sachen; 4) diejenigen, welche etwas
zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den
noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages
ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zur-
rückbehaltenen Sache; 5) diejenigen, welche durch Pfändung ein
Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten
Gegenstände, vgl. Kap. 8 B.

Wer einen Anspruch auf einen in der Konkursmasse be-
findlichen, jedoch dem Schuldner nicht gehörigen (z. B. ge-
liehenen) Gegenstand besitzt, hat solchen bei Gericht nicht
anzumelden, sondern von dem Konkursverwalter die **Aus-
sonderung** aus der Masse und die Herausgabe zu verlangen,
bezw. im Wege der Klage zu erzwängen. Sind Gegenstände,
deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht
werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem
Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem
Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonde-
rungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die
etwa noch ausstehende Gegenleistung zu verlangen, bezw.
dieselbe aus der Masse zu beanspruchen, soweit sie nach der
Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

In Ansehung der eigentlichen Konkursmasse genießen die
Massekosten (für das gerichtliche Verfahren, Verwaltung
der Masse etc.) und die **Masseverbindlichkeiten** (aus Hand-
lungen des Verwalters, aus Verträgen, deren Erfüllung für
die Masse verlangt wird, sowie aus einer rechtlosen Verei-
cherung der Masse) unbedingt **Vorrecht**. Nach diesen kom-
men die **Forderungen der Konkursgläubiger** in folgender
Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältnis ihrer
Beträge, zur Befriedigung: 1) die für das letzte Jahr vor

der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Ge-
meinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld
oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem
Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder
Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verbunden hatten; 2)
und 3) die im letzten Jahre fällig gewordenen öffentlichen
Abgaben; 4) die Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Apo-
theker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pfl-
gekosten aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens,
insoweit der Betrag die tagmäßigen Gebühren nicht übersteigt;
5) die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des
Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung
desselben unterworfenen Vermögens; das **Vorrecht** steht ihnen
nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen 2 Jahren nach
Beendigung der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht und
bis zur Eröffnung des Verfahrens fortgesetzt worden ist;
6) alle übrigen Konkursforderungen.

Die Anmeldungen werden in der **Gerichtsschreiberei** zur
Einsicht der Beteiligten aufgelegt. Dasselbe kann
auch nach Ablauf der Anmeldefrist bis zum Prüfungstermin
die von dem Gerichtsschreiber gefertigte Tabelle eingesehen
werden, in welcher die angemeldeten Forderungen nach der
Rangordnung des beanspruchten Vorrechts eingetragen sind.

4) den allgemeinen Prüfungstermin;

In dem Prüfungstermin werden die angemeldeten Forde-
rungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln
erörtert. — In diesem Termin sind auch diejenigen Forde-
rungen, welche nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet
sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Kon-
kursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; andernfalls
wird auf Kosten des Säumnigen ein besonderer Prüfungster-
min anberaumt. Dies findet auf nachträglich beanspruchte
Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung ent-
sprechende Anwendung. — Gläubiger, welche Forderungen
nach dem Prüfungstermin anmelden, tragen die Kosten des
besonderen Prüfungstermines. — Die Prüfung einer ange-
melde ten Forderung findet statt, ungleich der anmeldende
Gläubiger im Prüfungstermin ausbleibt.

Eine Forderung gilt als **festgestellt**, soweit gegen sie im
Prüfungstermin ein Widerspruch weder von dem Verwalter,
noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird oder soweit
ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

In der oben unter Ziff. 3 bezeichneten Tabelle wird bei
jeder Forderung das Ergebnis der stattgefundenen Erörterung
bemerk. Die Eintragung in die Tabelle gilt rüchichtlich der
festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vor-
rechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen
Konkursgläubigern. Den Gläubigern **streitig geblie-
bener Forderungen** wird ein beglaubigter Auszug aus
der Tabelle erteilt; es bleibt ihnen alsdann überlassen,
die Feststellung gegen die Bestreitenden im Wege der Klage
zu betreiben. Dieselbe ist bei dem Konkursgericht und, wenn
es sich um einen Streitwerth von mehr als 300 Mk. han-
delt, bei dem vorgesetzten Landgericht zu erheben. Die Fest-
stellung einer zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens
bereits im Prozesse befindlichen Forderung ist durch Auf-
nahme des Rechtsstreits zu verfolgen. Wird eine Forde-
rung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehenes
Schuldbittel, ein Urtheil oder ein Vollstreckungsbegehren vor-

liegt, widersprochen, so ist der Widerspruch von dem Besreitenden zu verfolgen. Die obliegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Erfaß ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

III. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins ist, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger vorzunehmen.

Nach vollständiger Verwerthung der Masse er-

folgt die Schlußvertheilung. Zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das von demselben aufgestellte Schlußverzeichnis (über die bei der Schlußvertheilung zu berücksichtigenden Forderungen) und zur Beschlußfassung über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen **Schlußtermin**. Nach Abhaltung desselben beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens.

